
Erstes Hauptstück.

Compagnie-Reglement.

Erster Abschnitt.

Dienstvorschrift für alle Compagnie-Chargen.

§. 1.

Für den Gemeinen.

Die Kriegsartikel sind das Gesetzbuch des Soldaten; durch einen feyerlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von außen und von innen ist der erhabene Zweck seines Daseyns.

Liebe zu Gott und seinem Monarchen; ein gesitteter Lebenswandel; Geschicklichkeit in Verrichtung seiner Dienste; Gehorsam, Treue, Wachsamkeit und Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten; Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde, sind seine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann seyn.

Alles, was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden, und jeden, der dagegen handelt, oder bey welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grunde vermuthet wird, anzuzeigen beflissen seyn.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen. Er soll sogar alles vermeiden, woraus selbst gegen seinen Willen ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Ein rechtschaffener Kriegsmann muß seinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben seyn, und seine volle Aufmerksamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen schenken, durch welche ihm die Geschicklichkeit beygebracht wird, seine Bestimmung in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

Auch das Lesen und Schreiben ist eine dem Soldaten sehr nützliche Eigenschaft; sie ist mit seiner künftigen Beförderung wesentlich verbunden, und setzt ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte zu verstehen, und selbst urtheilen zu können.

Werden ihm Recruten zur Aufsicht und ersten Bildung übergeben, so soll er es als eine Ehre ansehen, seinen künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelassenheit über den Dienst zu belehren, und sie zu Soldaten zu bilden.

Ghrbegierde muß die Triebfeder aller seiner Handlungen seyn, und sein stetes Betragen dahin leiten, seine Fähigkeiten, zu was immer für eine Geschicklichkeit, Kunst, Profession &c., zum Vortheile des Dienstes anzuwenden, alle Wege und Gelegenheiten zum Ruhme aufzusuchen, und sich entschiedene Ansprüche auf Achtung und Belohnung zu erwerben.

Jeder Befehl, den er von seinem Vorgesetzten im Dienste erhält, soll ihm heilig seyn, und ohne Verzug vollzogen werden, es wäre dann, daß ein solcher Befehl auffallend gegen seine Pflichten und gegen seine beschworene Treue, oder zum augenscheinlichen Nachtheile des Dienstes lautete; in welchem Falle der Untergebene verpflichtet ist, einen solchen treulosen Vorgesetzten anzuzeigen, und nach Umständen, besonders wenn eine Entweichung zu besorgen wäre, fest zu halten.

Außer dem muß der schnellste Gehorsam auch dann noch erfolgen, wenn ihm der Auftrag schwer und unbillig schiene. Erst nach dem Vollzuge steht es ihm frey, wenn man seine anständigen Vorstellungen nicht angenommen hätte, seine Beschwerde in der Ordnung des Dienstes vorzutragen.

Wenn ein Mann etwas zu bitten, zu melden, anzubringen, oder sich über etwas zu beschweren hat, so wendet er sich zuerst an seinen vorgesezten Corporalen, eben so zeigt er es auch dem Corporalen vom Tage an, wenn er wohin gehet, oder zurück kömmt. Kann der Corporal seinem Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweise bis zu dem Hauptmanne gebracht. Wenn aber auch dieser die Genugthuung versagen sollte, so kann zwar der Mann verlangen, daß seine Angelegenheiten bis an das Regiments-Commando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung, oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichendem Grunde die höheren Vorgesetzten zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Männer etwas vorzutragen hätten, so dürfen ihrer nur zwey im Nahmen der übrigen, und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vortragen.

Sollten sich Fälle ereignen, wo einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, so soll ein Soldat nicht gleich Verdruß fühlen, oder gar solchen äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesen Mangel bald möglichst abhelfen, und das Entbehrte nachtragen werde, ein Kriegsmann aber verbunden sey, mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu ertragen.

Die Wohlstandigkeit soll den gebildeten Soldaten von dem rohen Bauer unterscheiden. Sein Ansehen muß frey und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden seyn. Mit jedem Cameraden, von was immer für einer Truppengattung, oder von einer allirten

Macht muß er in Einigkeit, mit den Landesbewohnern dienstfertig und gefällig, mit den Fremden in höflicher Sitte leben, keinem die gebührende Achtung versagen.

Der Soldat muß Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Obern hochschätzen, ihnen in jeder Gelegenheit die schuldige Ehrerbietung bezeigen, nie von denselben übel sprechen, oder gar gegen sie räsonniren, sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen, den aufgetragenen Arrest mit Ergebung annehmen, binnen vier und zwanzig Stunden zwey Cameraden bitten schicken; sich für die empfangene Strafe und Entlassung bedanken, und überhaupt sein Betragen ganz nach den Regeln seines Standes abmessen.

Vom Corporalen aufwärts benennt er jeden Höheren, indem er ihn bey seinem Charakter mit dem Vorsatze Herr! anspricht, wie auch einen Cadeten mit Sie; er muß sich Mühe geben, nicht allein seine Officiere von der Compagnie, sondern auch jene vom ganzen Regimente, seine Stabsofficiere, Generale, und vorzüglich den Commandirenden nennen und kennen zu lernen.

Nicht nur im Dienste, sondern auch außer demselben muß er seinen Vorgesetzten und jedem Höheren von was immer für einem Regimente, Corps oder Branche die gebührende Hochachtung und Ehrenbezeugung leisten, weil dem Höheren bey jeder Gelegenheit, auch in dem vertrautesten Umgange, ein gewisser Vorzug gebühret.

Befindet sich ein Mann vor einem Hause, oder unter einer Thüre, und bemerkt einen Höheren, so muß er sich nicht verbergen, sondern frey hervortreten, und sich mit männlichem Anstande zeigen.

Wenn der Mann einem Höheren begegnet, macht er Front gegen denselben, nimmt den Hut mit der linken Hand mit Anstande ab, oder greift mit derselben an den Helm oder Csako. An die Holzmütze greift er bey keiner Gelegenheit, sondern zieht solche mit Anstande herab.

Trägt derselbe etwas mit einer Hand, und hat die andere frey, so macht er nicht Front, sondern nimmt den Hut ab, oder greift, indem er anständig vorüber geht, mit der freyen Hand an den Schirm der Kopfbedeckung. Wenn er aber in beyden Händen etwas hält, so geht er nur vorüber, und sieht den Höheren ins Gesicht. Ist der einzelne Mann mit dem Gewehre versehen, so zieht er solches auf die im Abrichtungs-Reglement, S. 1 des zweyten Abschnittes vom ersten Hauptstücke, vorgeschriebene Art an, und macht mit der halben Wendung Front. Uebrigens wird aber nur den Officiers, und den die Officiers-Ehrenzeichen tragenden Individuen, und zwar nur dann Front gemacht, wenn die Person, der solches gebühret, auf eine kurze Entfernung vorüber geht.

In Reihen und Gliedern darf kein Mann salutiren.

Die Schildwachen werden nach den nähmlichen Grundsätzen, jedoch ohne Front zu machen, begrüßt.

Zu keiner Zeit, auch nicht außer dem Dienste, soll sich ein Soldat betrunken finden lassen, sondern sich vor dieser häßlichen Untugend, vor dem Spiele um Geld, vor liederlichen

Weibspersonen, und vor vordorbenen Gesellen sorgfältig hüten. Diese Laster entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu andern Verbrechen, und stürzen ihn ins Unglück.

Der Mann muß mit seiner Löhnung auskommen, muß das tägliche Essen in der Menage, das Waschgeld und alle zur Säubrigkeit gehörigen Auslagen bestreiten, darf von Niemand etwas borgen, und Niemand etwas leihen; darf, wenn ihm die Wirthschaft für seine Kameraden anvertraut wird, bey schwerster Strafe von dem ihm anvertrauten Menagegelde nichts unterschlagen, und er muß demnach jede Ausschweifungen vermeiden.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, der ihn zahlt, und dem Staate, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltbarkeit sind hierzu die sichersten Mittel.

Täglich, und besonders in der Frühe, soll er den Mund und seine Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfter die Füße waschen, die Nägel abschneiden, den Bart scheeren, und jede Woche wenigstens ein Mahl Wäsche wechseln.

Im Sommer ist das Baden in Gesellschaft mehrerer unter gehöriger Aufsicht gut; nur soll der erhitzte Mann nicht eher, als bis er abgekühlet ist, in das Wasser gehen, und der Grund muß vorher untersucht werden, ob er fest, sandig, ohne Schlamm oder gefährliche Vertiefungen sey; auch der beste Schwimmer soll sich nicht in einen unbekanntem Strom wagen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen; wenn er stark erhitzt ist, sich nicht jäh abkühlen, und nicht plötzlich den Durst löschen. Bey großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheizten Gemächern erholen, und den allenfalls erfrorenen Theilen durch Reibung mit Schnee oder kaltem Wasser neues Leben geben.

In Casernen und Quartieren muß täglich Staub und Spinnengewebe ausgekehret, die Bettstätte öfters von der Wand gerückt, die Strohsäcke täglich umgekehrt, das Bettzeug öfters gelüftet, Kissen und Decken ausgeklopft, Tische und Bänke alle Wochen ein Mahl gewaschen, die Zimmer zuweilen mit Wachholder geräuchert, oder mit Essigdampf erfrischt, Thüren und Fenster im Sommer und Winter einige Zeit offen gelassen, und auf solche Art die faule Luft entfernt werden.

Das Waschen und Aufhängen der nassen Wäsche in den Zimmern ist schädlich, und darf nicht geduldet werden.

Unreifes Obst, verdorbene Gewaaren, stinkendes Fleisch, umgestandene Fische, unausgebackenes oder warmes Brot &c. muß vermieden; in kupfernen Geschirren, die nicht verzinnet sind, nicht gekocht, in verzinneten aber keine Essigsäure, oder eingesalzene Sachen aufbewahrt werden.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und kein Mann ohne Vorsicht sich mit ihnen vermengen.

Sobald ein Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit

aus Furcht vor dem Spital verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrer Entstehung oft durch eine Kleinigkeit geheilet werde; daß das Spital der Ort sey, den sein Monarch mit der wohlthätigsten Sorgfalt zu seiner Genesung bestimmt hat, und der zu seiner Pflege mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzneyen, und mit der möglichsten Bequemlichkeit ausgerüstet ist. Sollte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so findet er bey den täglichen Visitationen hinlängliche Gelegenheit, seine Beschwerden vorzutragen, und er kann auf sichere Abhülfe rechnen.

Der Soldat muß auf seine Montur, Waffen, Munition und vollständige Ausrüstung unablässige Sorge tragen; er darf davon nichts verlieren, versetzen oder verkaufen, sondern muß Alles dergestalt rein und in der Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen, und mit seiner ganzen Rüstung bey Tag und Nacht unverzüglich ausrücken könne.

Sobald etwas an seiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerrissen ist, muß er es sogleich zunähen, größere Beschädigungen anzeigen, und jeden Schmutzleck ausbügeln, übrigens aber soll er stets nach der Vorschrift gekleidet seyn.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereinigt, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleyen und Kreide gepuht werden. Die Schuhe müssen täglich gesäubert, und öfter mit ungesalzenem Fett eingeschmieret, dabey aber sich keines solchen Materials bedient werden, welches Leder verhärtet, bricht oder verdirbt.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke wird rostfrey erhalten, und mit feinem Hammerschlag, das Messing mit Trippel, Kessel und Casserole aber mit Asche gereinigt.

Die Batterie am Gewehr soll inwendig nie mit Hammerschlag, sondern nur zuweilen mit Bimsenstein gerieben und aufgefrischt, übrigens aber das Feuegewehr in- und auswendig und besonders die Zündlöcher sauber und rostfrey, auch die Läufe nach der Länge gepuht werden; das Poliren mit dem Ladstocke ist schädlich, und daher verbotben.

Das Schloß wird an allen Orten, wo das Eisen aufeinander liegt, alle Schrauben in ihrem Einschnitte, öfter auch die Schäfte mit Baumöhl befeuchtet, und wenn das Dehl eingedrungen ist, wieder sauber abgewischt.

Der Schaft darf nie geschaben, oder bey den Ringen beschnitten werden, um diese zur Erzeugung der Resonanz locker zu machen.

Das Zerlegen des Gewehrs, besonders die Auflösung der Schwanzschraube, soll stets unter Aufsicht geschehen, und der Mann darf sich beym Pugen des Laufes nicht auf denselben setzen, oder ihn durch Gewalt beschädigen.

Die Schrauben sollen nie verwechselt, und die hintere Schloßschraube niemahl so stark eingezwänget werden, daß sie den Hahn berühre, sonst wird derselbe locker und verliert die Schnelligkeit im Abdrucke.

Der Stein darf nicht breiter als die Batterie ausfallen, und muß mit Bley bis an den Rand des Hahnendeckels eingefaßt seyn. Wenn er aufgeschraubt ist, soll er die Batterie nicht

berühren, und beym Losdrücken nicht über ihre Hälfte hervorragen, sondern das Feuer concentrirt in dieselbe fallen machen.

Um das Gewehr rein zu erhalten, muß es der Mann nach jedem Gebrauche mit einem Tuche abwischen, und das geringste, was daran fehlt, sogleich anzeigen.

Einige mit Bley gefütterte gute Flintensteine, ein Kugelzieher und eine Raumnadel sind stets in Vorrath zu halten, und wenn beschädigte Patronen übermacht werden, muß es nach dem Maße, und mit feinem steifen Papier auf die Art bewirkt werden, wie sie ursprünglich verfertigt waren.

Der Soldat muß im Allgemeinen von den Eigenschaften und von den Bestandtheilen seiner Waffen und Rüstung, von ihrer Auseinanderlegung und Zusammensetzung, und von den Absichten und Wirkungen eines jeden Theils in voller Kenntniß stehen.

Ueberhaupt soll ein rechtschaffener Soldat sich zu Allem, was das Beste des Dienstes befördert, und wovon er öfters die Ursachen und die Wichtigkeit nicht einseht, willig finden lassen, und nebst den in der vorstehenden Einleitung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, auch alle über die Disciplin=Garnison= und Feld=Verhaltungen so wohl hier in der Abhandlung des Gemeinen, als auch in den andern Stellen des Reglements enthaltenen besonderen Vorschriften sich eigen zu machen bestreben.

Wenn der Soldat in ein Verhör, Kriegs= oder Standrecht beordert wird, so hat er sich dabey zur bestimmten Zeit vollkommen adjustirt einzufinden, und Alles mit genauer Aufmerksamkeit anzuhören, um im Falle eines Verstoßes, Mißverständnisses oder Widerspruches die Auskunft mit echter Wahrheit geben zu können.

Im Kriegesrechte hat er sich mit einem Petschafte zu versehen; dort muß er den Eid eines gerechten und verschwiegenen Mitrichters schwören, Alles wohl anhören, und wenn derselbe mehr Aufklärung nöthig hat, sich um dieselbe mit Ehrerbietung und Bescheidenheit an den Präses wenden, der ihm solche durch den Auditor ertheilen wird.

Wenn nun Alles vorgetragen worden, werden sämmtliche Beysther abtreten gemacht, um unter sich das Verbrechen und das vom Auditor hierüber in Antrag gebrachte Urtheil nach den erhobenen Beweisen, Aussagen und Umständen mit dem Gesetze zu vergleichen, es mit ihren Cameraden zu überlegen, sofort dem Präses und Auditor ihre Meinung in ausdrücklichen und keineswegs zweydeutigen Worten vorzutragen, solche zu unterfertigen, und das Petschaft bezudrücken.

Vermög des feyerlich abgelegten Nichtereides soll sich der Mann von keiner Hartnäckigkeit, Parteylichkeit oder unzeitigen Mitleid bestimmen lassen, gegen sein besseres Wissen und Gewissen zu votiren; sollte jedoch ein Mann mit seinen Cameraden auf keine Weise für oder wider das angetragene Urtheil einig werden können, so wird das Votum des älteren aufgenommen; sollten beyde von dem Antrage des Auditors abgehen zu müssen wichtige Gründe finden, so müssen sie zu dieser ihre Stimme auch ihre Gründe beyfügen. Würde eine solche Stimme zu auffallend von dem Gesetze abweichen, und der Präses mit dem Auditor durch eine abermahlige Belehrung und Aufklärung den votirenden Gemeinen

nicht überzeugen können, so wird dieses Votum, wie es gegeben ist, mit den vorgebrachten Gründen aufgenommen.

Bis zur Publication des Urtheils muß kraft des abgelegten Eides alles verschwiegen bleiben.

Im Standrechte geschieht keine Abtretung, sondern nachdem sowohl die That des Delinquenten, als die darüber vorgeschriebenen Artikel und Gesetze vorgelesen worden, theilet der Auditor das Votum informativum heimlich dem Präses mit. Dieser fasset hierauf nach seiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung einen Entschluß, und eröffnet seine Meinung heimlich dem nächsten Mitrichter, dieser dem andern, so fort bis zu dem Auditor, der sie wieder dem Präses zurück gibt, um zu erfahren, ob das Votum richtig circulirt habe.

Dann sagt der Präses: Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr! worauf von den Mitrichtern, wenn sie der Meinung des Präses beystimmen die Officiere und Unterofficiere das Seitengewehr entblößen, die Gemeinen und Gefreyten aber das Bajonnet ergreifen, oder durch dessen Unterlassung das Gegentheil bezeigen.

Wenn der Mann auf Briefordnanzzen commandirt ist, so hat derselbe von jenen, die er ablöst, alle Befehle, Verhaltungen und Auskünfte einzuholen, sich auf dem Ritte bey Beförderung der Dienstbriefe nirgend eigenmächtig aufzuhalten oder zu verspäten, diese Papiere vor Mäße zu schützen, sie nicht zu verlieren, sondern zu mehrerer Sicherheit in einem reinen Tournister oder in der Patrontasche verwahrt, zu tragen, und gehörigen Orts ungesäumt zu übergeben.

Wo ein Mann auf der Ordonnanzstation die Stelle eines Gefreyten vertritt, hat er die Leute nüchtern, und in Ordnung zu erhalten, und darauf zu sehen, daß sie ihre Pflichten erfüllen.

Jeder Mann ist schuldig, einem solchen Stellvertreter den vollen Gehorsam zu leisten, da es eine militärische Grundregel bleibt, daß im Dienste jeder Jüngere dem im Range Älteren gleich seinem Vorgesetzten subordinirt sey. Auch da, wo es Umstände nöthig machen, in gewissen Fällen selbst einen Jüngern vorsehen zu müssen, ist ihm die strengste Folge zu leisten, da diese Folge nicht seinem Range, sondern dem Dienste geleistet wird.

Wo immer ein Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere wenn ein Höherer dahin kömmt, zu demselben begeben, und sich ihm gehörig vorstellen. Nicht minder muß sich Jedermann, der in einen solchen Ort kömmt, und sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, bey dem Höheren gehörig melden, immer aber, wenn der Ortscommandant von demselben eine Beglaubigung abverlangt, sie ihm unverweigerlich darlegen.

Wenn es einen Soldaten auf die Wache trifft, so muß er den ihm anvertrauten Wachposten wie ein Heiligthum, und sich auf demselben als das Auge und Schild des Staats betrachten; er muß sich fest einprägen, daß oft von einer Schildwache das Heil der ganzen Armee, des ganzen Corps, der Truppe oder Besatzung abhängt.

Eigenmächtig und ohne Ablösung darf bey schärfester Strafe keine Schildwache ihren Posten verlassen; wenn ihr etwas zustößt, oder wenn man auf ihre Ablösung vergessen hätte,

so ruft dieselbe entweder unmittelbar auf den Posten, woher die Ablösung kommt, oder auf die nächststehende Schildwache; diese muß es dann auf die nähmlche Art bis zum Hauptposten bekannt machen.

Schlaf und Trunkenheit auf der Wache ist bey schwerester Strafe verbothen. So lange dieselbe nicht abgelöset ist, soll sie nicht essen, trinken, oder Tabak rauchen; Niemanden erlauben, daß er ihr zu nahe trete, von Niemanden etwas annehmen, sondern es in der Nähe auf die Erde legen lassen, und nach der Ablösung erst aufheben. Die Schildwache darf sich mit Niemanden in ein Gespräch einlassen; sie verweist Alles auf den Hauptposten. Einem Vorgesetzten wird kurz, bündig und bescheiden die verlangte Auskunft gegeben. Ihr Gewehr darf dieselbe keineswegs ablegen, um so weniger sich solches von Jemand, und wenn es der Oberste wäre, abnehmen, eben so wenig ohne Gewehr von Jemand ablösen lassen; nie, außer es wäre etwas anderes befohlen, darf sie ohne Ladung und Munition die Wache beziehen, oder gar den Propf auf dem Gewehre behalten.

Keine Wache hat eine Abänderung der gegebenen Befehle von einem andern als von ihrem Wachcommandanten anzunehmen.

Ohne Aufführer darf keine Ablösung vor sich gehen. Wäre der Befreyte selbst Wachcommandant, so müßte er einen vertrauten Gemeinen zum Aufführer ausmachen. Die Uebergabe des Postens, und der dabey vorkommenden Befehle und Erinnerungen muß genau, und nur so laut, daß es der Ablösende und der Aufführer hören, übrigens aber in gerader Stellung, und ohne die Köpfe zusammen zu neigen, geschehen. So wie sich die Ablösung nähert, muß sich die Schildwache auf dem Punct, wo sie aufgeführt worden ist, stellen, sich und ihr Gewehr in die vorgeschriebene Richtung setzen, die neue Schildwache aber erst, nachdem die Ablösung sich auf neun Schritte entfernt hat, in dem Bezirke ihres Postens, welcher jedes Mal vorläufig bestimmt werden soll, auf- und abgehen. In der Kirche bleibt die Wache auf ihrem Posten stehen, hat das Gewehr bey'm Fuß und kniet zum Gebethe nieder, wenn es die kirchliche Function erheischt.

So oft vor einer Schildwache Truppen, Processionen, das Hochwürdige, oder irgend ein Höherer vorbey geht, muß sie sich auf die Stelle, wo sie aufgeführt worden, begeben, und daselbst die gebührende Ehrenbezeigung leisten. Zu der hierüber im 1ten §. des 2ten Abschnittes, ersten Hauptstücks vom Abrichtungs-Reglement gegebenen Belehrung, wird nur beygefügt, daß die Schildwache bey Passirung von Truppen, des Hochwürdigen oder irgend eines Höheren zu präsentiren, Schildwachen ohne Gewehr aber, welche mit dem Bajonnet stehen, sich auf jenem Plage, wohin sie aufgeführt worden sind, mit Anstand aufzustellen haben, wenn aber die Schildwache als Schnarrpost vor dem Gewehre stünde, hat sie vor dem Hochwürdigen, vor einer Procession oder vor Truppen, oder vor jedem Höheren vom Stabs-Officiere aufwärts, die ganze Wache durch Gewehr heraus! ins Gewehr zu rufen. Wenn jedoch der Höhere winkt, oder mit keinem Seitengewehr versehen ist, so wird nicht ins Gewehr gerufen, und die Schildwache allein benimmt sich nach der in dem eben erwähnten Paragraphen des Abrichtungs-Reglements erteilten Vorschrift.

Von der Retraite bis zur Tagwache, und auf Posten vor dem Feinde wird niemahl eine Ehrenbezeigung geleistet, sondern die ganze Aufmerksamkeit auf den Endzweck, wegen welchem die Wache dasteht, verwendet, und in keiner Gelegenheit eine andere Front gezeigt, als jene, die der Absicht ihrer Aufstellung entspricht.

Wenn es regnet, oder sonst sehr übles Wetter ist, kann die Schildwache ins Schilderhaus, oder unter das für diese Fälle bestimmte Dach treten, sie muß aber ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und für jeden höheren mit verdecktem Gewehre hervortreten.

Wo zwey Schildwachen sind, muß sich eine nach der andern richten, alles Geschwäg unterlassen, und in ihrem Auf- und Abgehen sich jederzeit so benehmen, daß ihrer Aufsicht nichts entgehen könne.

Eine Schildwache darf in ihrem Umkreise keine Unsauberkeit, kein Geschrey und Lärmen, kein Gezänk, Raufereyen, kein Plenkeln oder Schießen, keine brennenden Tabakspfeifen, Feuer oder unverwahrtes Licht, am allerwenigsten an einer Brücke, bey Kanonen, Heu, Holz, Stroh, Magazinen, Munition &c., und keine was immer für eine muthwillige Beschädigung dulden.

Wenn ihr Abweisen nichts nützen, sich ein Zusammenlauf, oder sonst etwas Verdächtiges äußern sollte, hat sie einzelne Menschen zu arretiren, oder nach Umständen auf den Hauptposten zu rufen.

Eben so wenig darf eine Schnarrpost Jemand an die Fahne, an das ihr anvertraute Gut, oder an das Gewehr lassen, nicht einmahl die Leute von der Wache, wenn sie kein Dienst dazu auffordert.

Schildwachen, die vor dem Eingange eines Zeltes, Hauses, Zimmers &c. stehen, sollen besonders zu jener Zeit, wo derjenige, für den die Wache aufgestellt ist, sich abwesend befindet, auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben, sie nach Umständen um ihr Geschäft fragen, jene, so einen gegründeten Verdacht geben, anhalten, und bei der Ablösung anzeigen.

Wenn ein Feuer, oder sonst ein Vorfall von Wichtigkeit entsteht, und die Wache ihren Hauptposten zu avertiren nicht vermag, soll sie hoch anschlagen, und wo es erforderlich wird, auch drey Mahl Feuer geben.

Bemerkt eine Schildwache bey einem Pulver-Magazine, daß sich einiges Pulver und dergleichen verstreut habe, oder sonst eine Gefahr zu besorgen wäre, so hat sie es sogleich zu melden.

In den Außenwerken soll sie Niemand über Ballisaden oder Gitter steigen lassen, auf dem Walle jeden Verdächtigen, besonders wenn derselbe die Werke abzeichnen wollte, anhalten und auf die Wache rufen; zur Nachtzeit, besonders auf den Graben und bedeckten Weg aufmerksam seyn, Alles anrufen, anhalten, und wo keine Antwort erfolgt, nach Umständen, und vorzüglich vor dem Feinde, ohne weiters Feuer darauf geben.

Bemerkt eine Schildwache bey der Nacht Jemand in der Nähe, so ruft sie ihn mit Halt, wer da! an, nimmt das Gewehr hoch und zum Spannen fertig, fragt ihn um seinen Stand und Geschäft, und verhält sich, vorzüglich vor dem Feinde, mit größter Vorsicht.

Findet sie Verdacht, so arretirt sie einen solchen, und ruft auf den Posten, oder behält ihn bis zur Ablösung bey sich, um ihn sodann zu übergeben. Erhält die Schildwache keine Antwort, so geht sie mit gespanntem Hahne auf den Betreffenden los, erinnert ihn, daß, wenn keine Auskunft erfolgt, sie ihn arretiren, und wenn er davon laufen sollte, niederschließen werde. Leistet er die verlangte Auskunft, so ruft sie ihm Passirt! zu, und läßt ihn seinen Weg gehen. Gibt er Verdacht, oder scheint er taub, stumm, unsinnig u. zu seyn, oder wollte er gar Kurzweile treiben, so arretirt sie denselben, und übergibt ihn, sobald als thunlich ist, ihrem Posten. Würde sich derselbe gegen die Schildwache vergreifen, oder davonlaufen, und hierdurch, und besonders vor dem Feinde, den größten Verdacht auf sich ziehen, so gibt sie ohne Bedenken Feuer auf denselben.

Wenn sich auf den Anruf Halt, wer da! ein visitirender Officier oder die Ronde meldet, so ruft sie Gewehr heraus! und wenn es eine Patrouille ist, Unterofficier oder Gefreuter heraus! worauf die weiter unten angeführte Abfertigung zu geschehen hat. Wo aber die Entfernung vom Unterofficiersposten den Ruf ins Gewehr! unthunlich macht, benimmt sich die Schildwache mit jener Vorsicht und auf jene Weise, wie es oben gegen jeden Andern vorgeschrieben worden ist. Sobald die Schildwache sicher gestellet ist, so ruft sie Ronde vorbey! oder Patrouille vorbey! worauf die angerufene ihren Weg fortsetzen kann.

Wenn der Gemeine als Anmelder etwas zu melden hat, so geschieht solches im Freyen mit geschultertem Gewehre; schriftliche Rapporte aber hat er unter den Patrontaschenriemen zu stecken, welche ihm jener, dem er die Meldung zu machen hat, abnimmt; dann präsentirt derselbe, erwartet in dieser Stellung den Befehl des Höheren, worauf geschultert, nach Beschaffenheit der Gegend die halbe oder ganze Wendung gemacht, und der Marsch angetreten wird.

In einem Zelte, Zimmer, oder wann immer die Meldung nicht im Freyen gemacht wird, hat der Anmelder stets mit dem in der Balance getragenen Gewehre einzutreten, das Gewehr bey'm Fuß zu nehmen, und dann auf erwähnte Art zu melden. Nach vollbrachter Meldung nimmt solcher ohne Ehrenbezeugung das Gewehr wieder in die Balance, macht nach Erforderniß halbrechts, halblinks, oder ohne die Patrontasche zu ergreifen, rechtsum, und tritt ab.

Hat der Gemeine als Anmelder einem Unterofficier zu melden, so geschieht es auf obige Art, jedoch mit dem Unterschiede, daß nach im Freyen mündlich gemachter oder angenommener schriftlichen Meldung nicht präsentirt wird. Diese Ehrenbezeugung gebührt nur den Officiers, hat aber auch auf den Fall zu unterbleiben, wenn derjenige, welchem die Meldung zu machen kömmt, mit keinem Seitengewehre versehen ist.

Die Schildwachen, Bedetten, Patrouillen, und überhaupt alle Posten und Commando's vor dem Feinde erfordern eine noch größere Vorsicht und eine noch genauere Aufmerksamkeit, als in der Garnison.

Wenn auf den Vorposten doppelte Bedetten angestellt sind, so sollen, wenn es zum Plenkeln kömmt, nie beyde zugleich Feuer geben, sondern immer einer geladen haben, und in Bereitschaft seyn, den andern zu unterstützen.

Alle Ehrenbezeugungen haben auf den Vorposten zu unterbleiben; keine Schildwache darf sich wegen schlechtem Wetter unter ein Dach oder sonst wo hinstellen, wo sie verhindert würde, Alles genau zu sehen, zu hören und zu entnehmen.

Von der Retraite bis zur Tagwache rufen im Felde die Schildwachen, welchen es befohlen wird, so wie in der Garnison jene auf dem Walle, alle Viertelstunde: Wer da! Patrouille vorbei! von der ersten bis zur letzten successive herum, und so wie es eine unterläßt, läuft die Meldung durch die übrigen dem Hauptposten zu, damit dieser die Ursache untersuchen könne.

Eigenmächtige Gespräche und Unterredungen mit dem Feinde werden Niemanden gestattet.

Feindliche Parlamentärs müssen in gehöriger Entfernung angehalten, und dem Unterofficiersposten zugerufen werden; wenn aber die Entfernung zu groß wäre, so muß, wo zwey Betten sind, eine von beyden mit der Anzeige dahin abgehen, und wo nur eine aufgestellt ist, muß sie auf die nächste Bedette rufen, damit diese zugleich jenen Posten beobachte, und die erstere den Parlamentär so weit heranzuführen könne, bis sie dem Unterofficiersposten zuzurufen, und nachdem dieser den Parlamentär empfangen hat, sich sogleich wieder auf ihren Posten zu stellen vermöge.

Im Falle aber auch in der Nähe keine andere Schildwache wäre, muß die Bedette den Parlamentär bis zur Ablösung, oder bis zu einer sich ereignenden Möglichkeit, den Unterofficiersposten zu benachrichtigen, daselbst aufhalten. Uebrigens soll man bey dem Parlamentär außer dem Trompeter und noch höchstens einen andern Begleiter, keine größere Gesellschaft dulden, sondern solche zurückweisen.

Mit eben so genauer Vorsicht soll man sich gegen feindliche Deserteurs, die man vorläufig, wenn sie zu Pferd sind, absetzen und ihre Gewehre ablegen läßt, benehmen.

Alles, was auf dem Posten in Betreff des Feindes vernommen oder entdeckt wird, muß ungesäumt angezeigt werden, und wenn man plötzlich oder unvermuthet angegriffen würde, muß sich die Bedette unter beständigem Feuern und Lärmen zurück begeben, doch nicht gerade, auf den Posten, sondern wo möglich seitwärts herein ziehen, damit dieser Zeit gewinne, sich in die gehörige Verfassung setzen zu können.

Wenn der Mann zu einer Sauvegarde commandirt wird, so soll er sich wohl einprägen, daß er ausdrücklich und einzig zum Schutze des ihm anvertrauten Postens aufgestellt sey. Er ist demnach besonders verpflichtet, sich gegen die Einwohner gefällig und dienstfertig zu betragen, sie mit freundlicher Theilnahme zu behandeln, ihnen Vertrauen einzufloßen, sie gegen alle Gewaltthätigkeit zu schützen, und sich selbst nicht das Mindeste erlauben, was der guten Ordnung und seiner aufhabenden Bestimmung zuwider wäre.

Sollte die Sauvegarde den Auftrag haben, ihren Posten vor der Ankunft des Feindes nicht zu verlassen, so muß sie ihre Pflichten bis auf den äußersten Augenblick standhaft erfüllen, den Feind mit Vorsicht erwarten, und ihn mit militärischem Anstande empfangen. Ihr Vorgesetzter, wenn es auch nur ein Gemeiner wäre, geht bey dem Einrücken des Feindes dem Avant-

garde-Commandanten entgegen, meldet demselben den Zweck seiner Aufstellung, übergibt ihm den für solche Fälle beyhabenden Sicherheits-Brief, und erbietet sich das Geleit zurück. Hierauf entfernt sich die Sauvegarde, und trachtet sobald als möglich an ihre Truppe zu kommen.

Niemahls darf, ohne von seinem unmittelbaren Vorgesetzten die vorläufige Bewilligung erhalten zu haben, Jemand sich von seinem Commando, oder auf Märschen aus Reihen und Gliedern entfernen, und wenn die Erlaubniß hierzu erfolgt, so muß er seinem Nebencameraden das Gewehr übergeben. Wenn zur Nachtzeit an den Feind marschirt, oder sich zurückgezogen wird, darf kein Mann schlafen, er muß vielmehr alles anwenden, um munter zu bleiben, und keiner darf, außer es wird nach reifer Beurtheilung des Commandanten erlaubt, Tabak rauchen, oder gar Feuer schlagen.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheit kömmt, muß derselbe, seiner Ehre und seines Berufes eingedenk, als ein braver Krieger seine Schuldigkeit thun, seinen Gegner an Herzhaftigkeit übertreffen, und alle Kräfte aufbiehen, ihn zu schlagen und zu überwinden.

Ein leicht Blessirter soll sich gleich nach dem Verbande wieder in seine Abtheilung verfügen, unter keinem Vorwande, außer wegen erhaltener Blessur, sich aus dem Gefechte eigenmächtig entfernen, und sich wohl gegenwärtig halten, daß ein solcher feiger und verächtlicher Mensch, er mag, um Beute zu machen oder aus anderen unerlaubten Ursachen, sich entfernen, gleich jenem, der in einem so entscheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt, oder sich gar dem Commando widersetzt, von dem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden soll.

Der Soldat muß vor dem Feinde seine volle Aufmerksamkeit auf das Commando und auf die Befehle seiner Vorgesetzten heften, diese schnell, entschlossen und auf das Genaueste vollziehen; er darf bey einem geschlossenen Angriffe sich von seinen Vor- und Nebenmännern nicht trennen, weil nur vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führt.

Selbst in dem Handgemenge gehört sein Ohr dem Commando, den Dispositionen seiner Officiers und dem Zeichen der Trommel.

Aufmerksam und schnell muß er ihnen gehorchen, sich von keiner voreiligen und unüberlegten Hitze hinreißen lassen, und nie seine Cameraden in Gefahr setzen, von einer unvermuthet herbeigeeilten feindlichen Verstärkung einzeln und ohne Zusammenhang angegriffen zu werden.

Der Soldat muß nebst dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu seinen Officiers beweisen. Die Erhaltung derselben soll seinem Herzen theuer seyn; er muß sie schützen, sie vertheidigen, und auf diese Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Absichten des Feindes beurtheilen, und ihre Truppen dagegen bewegen und leiten zu können.

In keiner Gelegenheit darf er seine Vorgesetzten verlassen; der Ruhm der ganzen Truppe wird von einem solchen Vorwurfe gebrandmarkt.

Nicht selten geschieht es, daß auch die beste Truppe, sey es durch eigene Schuld oder durch Ueberlegenheit, oder durch was immer für einen ungünstigen Zufall, geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da tritt gerade der Augenblick ein, wo einer tapfern, standhaften Abtheilung die Gelegenheit zur Auszeichnung winkt, wenn sie in einem so entscheidenden

Zeitpuncte, weit entfernt, den Muth zu verlieren, oder sich von der Verwirrung fortzureißen zu lassen, mit Ordnung und Standhaftigkeit vorrückt, und den mit Hitze verfolgenden Feind, der darauf nicht gefaßt ist, durch einen raschen Angriff über den Haufen wirft, den ersteren Zeit zur Sammlung gibt, und sich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Verlorene wieder ersetzt zu haben.

Bey jener Truppe, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, soll auf den ersten Ruf jeder Mann sich augenblicklich wieder rallyren, und eben so bey Avant-, Arrieregarden oder im Flankiren u. s. w. das gegebene Zeichen unverzüglich und unter der schwersten Strafe befolgen.

Kein Gefangener soll übel behandelt werden, denn es ist unmenschlich und niederträchtig, an Wehrlosen seinen Muth zu fühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu seinem Nachtheile verrathen, oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste nehmen, sondern versichert seyn, daß man, so bald es thunlich wird, für seine Verpflegung, Montur und seine Ranzionirung möglichst besorgt seyn werde.

Endlich kommt hier noch der allgemeine Grundsatz zu bemerken, daß in allen Fällen, wo ein Commandant, er sey von was immer für einer Charge, abgehet, denselben, bevor er nicht benanntlich ersetzt ist, stets der im Range oder in der Charge nächst kommende, und wenn es auch ein Gemeiner seyn sollte, unverweilt zu ersetzen schuldig sey.

§. 2.

Für den Gefreyten.

Der Gefreyte ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeinen.

Er muß nicht nur bey einer Corporalschaft die Ordnung unter den ihm zugetheilten Männern erhalten, und dem Corporalen an die Hand gehen, sondern öfter auch selbst die Dienste des letzteren versehen.

Hieraus entstehet die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten seines Untergebenen genau kennen, und ihn durch das Beyspiel der pünctlichsten Befolgung jener Vorschriften, welche er mit demselben gemein hat, zur strengsten Pflichterfüllung bringen müsse. Eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine vollkommene Kenntniß der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Alle bey dem Gemeinen als Soldat und Untergebenen vorgeschriebenen Verhaltungen betreffen auch verhältnißmäßig den Gefreyten, und so fort alle übrige in Reihen und Glieder gehörige höhere Chargen.

Um sie befolgen zu können, und befolgen zu machen, muß jeder Vorgesetzte sie vollkommen inne haben.

Der Gefreyte benennt den Gemeinen mit *Ihr*, jeden Höheren mit *Sie*; ihn nennet der Vorgesetzte *Er*.

Wenn ein Gefreyter auf einen Briefordonnanzposten gestellet ist, so benimmt er sich so, wie es bereits bey dem Gemeinen erwähnt worden.

Der Gefreyte, welcher das Menagegeld von einer Cameradschaft in Händen hat, darf bey schwerester Strafe hiervon nichts zu seinem Nutzen verwenden, vielmehr ist es seine vorzüglichste Pflicht, die Wirthschaft zum Besten der Cameradschaft sich besonders angelegen seyn zu lassen, genau darauf zu halten, daß, wo möglich täglich Fleisch und Zugemüse in verhältnißmäßiger Quantität, keineswegs aber um diese Quantität zu vermehren, ungesunde Speisen gekocht, daß ferner der im Dienste befindlichen Truppe ihr Essen zugebracht werde.

Bey Abrichtung der Recruten benimmt er sich auf das Genaueste nach dem buchstäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst dem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

Die besonderen Dienste eines Gefreyten, welche er mit dem im rechten Arme tragenden Gewehre verrichtet, bestehen in Aufführung der Schildwachen, im Anmelden, in Begleitung des Hochwürdigen, in Führung der Arrestanten und im Patrouilliren.

So oft ein Gefreyter bey der Aufführung der Schildwachen die ablösenden Männer rangirt, hat er den auf den ersten Posten kommenden Mann auf den rechten Flügel, und so einen nach dem andern in ein Glied zu stellen und sich genau zu überzeugen, daß Alles vorhanden, ordentlich adjustirt und nüchtern sey; dann erst rechtsumkehrt derselbe und marschirt ab.

Ist es die erste Aufführung, so geht auch der Gefreyte von der alten Wache mit, der bey dieser Ablösung Alles commandirt, und sich, so lange die beyden Gefreyten Front gegen die Wache machen, dem Gefreyten von der neuen Wache zur linken Hand stellet, um bey dem Rechtsumkehren neben demselben auf die rechte Hand zu kommen.

Wie nun die Gefreyten auf den Posten kommen, marschiren dieselben mit der neuen Ablösung links neben der Schildwache dergestalt auf, daß der ablösende Mann neben ihr links zu stehen komme; die Gefreyten rechtsumkehren sich gegen den Posten, sorgen, daß der neuen Schildwache alle Auskünfte und Befehle gehörig übergeben werden, und lassen außer einem Vorgesetzten niemand andern dabey zuhören. Gleich nach der Uebergabe läßt der Gefreyte präsentiren, sonach schultern, welches die alte und neue Schildwache und auch die auf die andern Posten gehörigen Männer befolgen. Sonach tritt die abgelöste Schildwache hinten herum auf den linken Flügel, ausgenommen die Schnarrpost, welche zu den Gewehren zurück gehet, und dort niederlegt oder ansetzt; die Gefreyten marschiren ab, und führen die übrigen Schildwachen auf.

Wo doppelte Schildwachen beysammen stehen, treten die neuen zwey ablösenden zwischen dieselben, und wo hierzu nicht Raum genug ist, ihnen gegenüber, um einander deutlich genug übergeben zu können; der Gefreyte aber bleibt in der Mitte zwischen beyden stehen.

Der Gefreyte muß auf jedem Posten nachsehen, ob alles in der Ordnung, ob nichts Verdächtiges oder sonst kein Merkmal zur Desertion vorhanden sey.

Wenn nun alle Wachen abgelöst sind, marschirt der Gefreyte mit den abgelösten Männern auf seinen Hauptposten, heißt sie daselbst ihre Gewehre ansehen, erstattet dem Posten-Commandanten den Rapport, und wo ein Gefreyter selbst Commandant ist, läßt er Alles, was nur immer vorfiel, dahin melden, wohin er angewiesen ist.

Nie darf bey Ausstellung der Posten die erforderliche Vorsicht zwischen den Vertrauten und Unvertrauten außer Acht gelassen, sondern es muß stets dafür gesorgt werden, daß letztere mehr unter die Augen kommen, ohne Noth nicht dahin, wo die Gelegenheit zur Desertion erleichtert ist, und nicht immer auf einen und denselben Posten ausgestellt, und auf ihren Wachen öfters unvermuthet visitirt werden.

Beym Anmelden verhält sich der Gefreyte eben so, wie es in den Behaltungen des Gemeinen vorgeschrieben worden.

Wird ein Gefreyter zur Begleitung des Hochwürdigen verwendet, so geschieht dieses mit noch drey Mann, welche das Gewehr auf der Schulter haben; und wovon zwey seitwärts, einer rückwärts, er selbst aber vorwärts das Hochwürdige begleiten.

Vor dem Eingange in das Haus oder Zelt des Kranken wartet die Begleitung den Priester ab, geleitet ihn wieder zurück, und wenn er den Segen gibt, hat dieselbe zum Gebethe nieder zu knien.

Wenn der Gefreyte Arrestanten escortirt, so nimmt er solche in die Mitte, läßt einen verlässlichen Mann vorausgehen, er selbst aber schließt die Escorte, und verdoppelt mit seinen Leuten, besonders in solchen Gegenden seine Vorsicht und Aufmerksamkeit, in welchen der Arrestant leichter entfliehen könnte. Bey der Nacht muß er die Schildwache ins Zimmer stellen, das Licht brennen lassen, alle Ausgänge verwahren, den Arrestanten visitiren, und ihm kein gefährliches Werkzeug in der Hand lassen. Die Schildwache muß den Arrestanten auch auf den Abtritt begleiten, wozu nach Umständen in der Nacht auch die ganze Wache zur Aufsicht mitzuwirken hat. Uebrigens wird bey einer solchen Escorte gegen Niemand eine Ehrenbezeigung geleistet.

Wenn der Gefreyte eine Patrouille führt, muß er die größte Aufmerksamkeit beobachten, und darauf sehen, daß die Wachen munter seyn, und sich nichts Verdächtiges zwischen den Posten hereinschleichen könne.

Eine Gassenpatrouille schafft zum ersten Mahle nach der Retraite Alles ab, was sie außer dem Dienste vom Feldwebel an auf der Gasse oder in Wirthshäusern antrifft; die zweyte Patrouille aber hat solche nach Umständen anzuhalten, und auf die Hauptwache zu führen. Uebrigens soll sie alle Kaufhändel und Unordnungen mit Bescheidenheit abthun, nirgend aber selbst hierzu Anlaß geben, Trinkgelagen beywohnen, oder einen Arretirten um Geld und Borbitte auslassen.

Wird der patrouillirende Gefreyte mit Halt, wer da! angerufen, so antwortet er Patrouille! und marschirt auf das Patrouille vorbey! seinen Weg fort. Wo aber

ein Schnarr- oder anderer Posten Unterofficier oder Gefreyter heraus! ruft, muß er halten, den Gefreyten mit zwey Mann vom Posten abwarten, und wenn nun letzterer mit gespanntem Fahne und hochgehaltenem Gewehre mit dem Zurufe: *Avancirt!* entgegen kömmt, so fort Losung her! verlangt, muß er ihm solche geben, und nur erst nach der Abfertigung seinen Weg fortsetzen.

Wenn sich zwey Patrouillen begegnen, fertigen sie einander eben so ab. Die zuerst anrufende, mit Ausnahme der Ronde, welcher der Vorzug gebührt, fordert von der andern die Losung, und diese gibt dagegen zu mehrerer Sicherheit ein Feldgeschrey, welches von dem Commandanten vorläufig bestimmt seyn muß, und in was immer für einem Ruf, Pfiff, Schnalzen mit der Zunge *ic.* bestehen kann. Sollte einer fremden, das ist, einer solchen Patrouille begegnet werden, welche unter andern Befehlen steht, und von der nicht wohl vermuthet werden kann, daß ihr das Feldgeschrey bekannt sey, so muß zu mehrerer Vorsicht von dieser zuerst die Losung abgefordert werden.

Eine Patrouille gegen den Feind muß ihre Aufmerksamkeit aufs Neueste spannen, alles Gebüsch, jede verdeckte Gegend, alle Seitenwege, wo nur immer ein Hinterhalt lauern könnte, mithin alle Vertiefungen und Erhöhungen des Terrains durchsuchen, und Alles, so zu sagen, beschleichen; zuweilen, besonders in der Nacht, einen Mann sein Ohr zur Erde neigen und horchen lassen, ob kein Hufschlag oder das Geräusche eines Fuhrwerkes irgendwo zu hören sey.

Müßte die Patrouille ein Defilé, ein Dorf oder einen Wald passiren, so soll sie nach Verhältniß ihrer Stärke vorläufig durch einige Mann vor- und seitwärts recognosciren lassen, und sich sicher stellen, daß sie in keinen Hinterhalt fallen könne.

Sobald der Gefreyte etwas Feindliches, oder sonst von Bedeutung entdeckt, muß er es sogleich durch einen vertrauten Mann seinem Vorgesetzten zurück melden lassen.

Bey seiner Zurückkunft muß er sich der Sicherheit wegen auch selbst seinem Posten als Patrouille melden, und sich von ihm stellen lassen.

Findet sich eine Patrouille vor dem Feinde in Gefahr abgeschnitten zu werden, so soll sie einen andern Rückweg suchen; würde sie versprengt, oder gegen die dießseitigen Posten geworfen, so muß sie trachten, zeitlich genug hiervon Nachricht zu geben, und durch ein zu rechter Zeit angebrachtes Plenkeln die Aufmerksamkeit aller aufgestellten Wachen rege zu machen.

§. 3.

Für den Tambour.

Die Tambours dürfen nicht wie bisher verzagte schwächliche Knaben seyn; sondern ihre Bestimmung erfordert rüstige entschlossene Männer, die bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten be-

stzen, sondern auch durch ihre Trommelmstreiche den Muth der Truppe auf alle jene Seiten zu leiten wissen, wo dem Feinde der empfindlichste Nachtheil zugesüget werden kann. Sie müssen eine besonders gute Conduite haben, nüchtern und ausrichtsam, und von dauerhafter Gesundheit, folglich von gutem, starkem, der Beschwerlichkeit ihrer Bestimmung entsprechendem Körperbaue seyn, damit man sich in jedem Falle vollkommen auf sie verlassen könne.

Vermöge dieser erforderlichen Eigenschaften und seiner wesentlichen Bestimmung ist der Tambour als ein ausgezeichnete Mann zu betrachten und als solcher zu behandeln.

Auf sein Spiel muß er die gehörige Obsorge tragen, und die vorgeschriebenen, in einem eigenen Abschnitt enthaltenen Trommelmstreiche nach der Anleitung des Regiments-Tambours fleißig üben.

Wird derselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit andern Aufträgen zum Feinde geschickt, so muß er sich dabey bescheiden betragen, sich in keine Gespräche oder Trinkgelage einlassen, verschwiegen seyn, und sich einzig auf den richtigen Vollzug seines Geschäftes beschränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, sich zu beschweren hat, wohin geht oder zurückkommt, mit Arrest belegt, und aus demselben entlassen wird, und überhaupt in jeder andern militärischen Dienstes-Hinsicht, so wie in seinen schuldigen Ehrenbezeugungen gegen Vorgesetzte, hält er sich nach der in der Verhaltung des Gemeinen erteilten Vorschrift.

§. 4.

Für den Corporalen.

Die Verhaltungen dieser Charge betreffen sowohl den wirklichen, als den Vice-Corporalen oder Stellvertreter.

Da der Corporal einer ganzen Corporalschaft vorstehet, oft in Ermanglung des Officiers der ganze Zug unter seine Befehle zu stehen kommt, es auch nicht selten geschieht, daß derselbe, ohne Rücksicht, ob er der ältere im Range sey, die Dienste des Feldwebels vertreten muß, und da sich überhaupt öfter der Fall ergibt, wo er als Commandant detachirter Abtheilungen sich selbst überlassen ist, so folget aus diesen verschiedenen Dienstes-Verhältnissen, daß er eine untadelhafte Conduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienstes, der verschiedenen Verhaltungen und des Exercirens besitzen, seine Untergebenen in Ordnung zu halten, sich das erforderliche Ansehen zu verschaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wissen müsse.

Nicht genug, daß er die Recruten abzurichten und die ergangenen Befehle in Vollzug zu setzen verstehe; er muß auch nachsehen, ob Alles gehörig nach der Vorschrift erfolge, und den Recruten, welche den Gefreyten oder außerlesenen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt sind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beygebracht werden.

Der Corporal soll in der Reinlichkeit seinen Untergebenen zum Muster dienen, und

darauf wachen, daß solche stets sauber und ordentlich adjustirt seyn, ihre Waffen und Rüstung in gutem Stande erhalten, und alle ihre übrigen Pflichten erfüllen.

Den Untergebenen soll er nicht allein ihre Fehler zuerst mit Güte, und sodann mit Nachdruck verweisen, sondern auch denselben die Art und die Mittel an die Hand geben, wie solche zu vermeiden sind; keineswegs aber einem Manne die vergangenen Fehler vorwerfen, einige Feindschaft gegen denselben hegen, ihm mit Du, oder mit einem Schimpfnamen, viel weniger mit anzüglichen Reden, ungebührlichem Anschreyen, oder dergleichen schimpflichen Mißhandlungen begegnen. Ueberhaupt muß er sich des Schlagens ohne Befehl völlig enthalten, und wenn der Mann eine Bestrafung verdient, ist er zu arretiren, und das Vergehen weiter zu melden; es müßte dann in Gegenwart des Feindes, wenn sich derselbe detachirt befindet, geschehen, wo er einem Manne, der sich seiner Ordnung nicht fügen wollte, mit dem Stocke, oder nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer begegnen kann. Außerdem aber sind dem detachirten Corporalen nur jene kleineren Strafen gestattet, die einen Eisenarrest von höchstens 48 Stunden lang geschlossen nicht überschreiten. Würde ein Mann eine schärfere Strafe verdienen, so müßte sich der Corporal dieserwegen an das nächste Militär-Commando wenden. Eben so wird auch schärfestens verboten, mit einem betrunkenen Manne sich in einen Streit einzulassen, denn ein solcher ist ebenfalls in Arrest zu nehmen, und gehörig zu melden, damit er in der Nüchternheit für seinen begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Der Corporal soll zwar, wie jeder andere Höhere, die Fehler an seinen Untergebenen sogleich rügen und abstellen; allein diese Ausstellungen müssen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen, oder in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten geschehen; vielmehr soll sich der Corporal eine gewisse Bescheidenheit gegen seine Untergebenen angewöhnen, und die ungestüme oder verächtliche Art, wodurch er sich ihren Haß zuzieht, auf das sorgfältigste vermeiden; dagegen aber auch sich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen spielen, trinken, Geld von ihnen entlehnen, welches außer dem, daß es an ihm doppelt sträflich ist, demselben die ganze Achtung entziehet, und sein Ansehen vernichtet.

Kurz der Corporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tüchtiger Vorgesetzter seyn.

Wenn von seiner Corporalschaft Leute in Dienst abrücken, soll er sie beym Abgehen und Wiederkommen visitiren, und nachsehen, ob alles an ihrer Montur und Rüstung im gehörigen Stande und in der Ordnung seye. Dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich stufenweise zu melden.

Er soll sich thätigst bestreben, seine Leute nach ihren guten und bösen Eigenschaften kennen zu lernen, er muß ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Untugenden oder Ausschweifungen nachspüren, damit er den daraus entstehenden Folgen bey Zeiten vorbeugen könne. Seine Beobachtungen müssen aber kein argwöhnisches Mißtrauen erwecken, und keine Gehässigkeit verrathen.

Sollte ein begründeter Verdacht wegen Desertion oder andern Viederlichkeiten Statt finden, besonders wenn in der vorgeschriebenen Visitation beym Ausrücken ein solcher Verdäch-

tiger über das Befohlene mehr von seinen Sachen mit sich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöge, Schulden gemacht, oder mit liederlichen Dirnen Bekanntschaft hätte, im Dienste verdrießlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre, so muß der Corporal solchen nicht aus den Augen lassen, ohne ihm jedoch ein Mißtrauen zu zeigen.

Wenn ein Soldat im Geringsten wider den Dienst oder seine Vorgesetzten räsonnirte, gegen seine Cameraden oder wen immer verdächtige Reden führte, auch sie wohl gar zur Desertion anleitete; oder wenn bey ihm vieles Geld oder andere den Verdacht eines Diebstahles erweckende Sachen gesehen würden, muß derselbe unverweilt in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden.

Wenn ein Mann kränklich aussieht, soll ihn der Corporal mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen; findet er denselben aber zurückhaltend, und könnte ihn nicht zum Geständnisse bringen, so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten, damit er untersucht und nach Befund behandelt werden könne.

Der Corporal muß dem Feldwebel alle Tage Früh, und so oft sich etwas Besonderes ereignet, ordentlich den Rapport bringen, und von demselben Abends die Befehle einholen.

Wenn der Corporal auf einen Briefordonanzposten gestellet ist, so muß er den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden detachirten Leuten nachsehen, ob denselben in Ansehung ihrer Säubrigkeit, Adjustirung, Armatur, Rüstung und übrigen Bedürfnisse nichts gebreche, denselben keine Nachlässigkeit zur Last falle, und sonst etwas abzustellen oder anzuordnen sey.

Eine nothwendige Vorsicht ist es, daß man vor jenen Häusern, in welchen die Ordonanzen bequartirt sind, zum Zeichen Strohwische ausstecke, damit die ankommenden Briefordonanzen, mit dem Aufsuchen keine Zeit verlieren. Diese Strohwische sind auch auf den Kreuzwegen, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiser aufzustellen.

Bey der Ablösung der Ordonanzposten muß sich der Corporal bey der Ortsobrigkeit um das Verhalten der abgelösten Mannschaft erkundigen, und stets versorgen, daß sich in solchen Gelegenheiten keine liederlichen herumziehenden Weibspersonen oder sogenannte Beyläuferinnen bey den Truppen aufhalten.

Wenn es einem Corporalen zu einem Generalen oder Stabsofficier auf Ordonanz trifft, so muß er auf das Keulichste adjustirt erscheinen, sich um die besonderen Verhaltungen bey dem abgelösten, und wo ein Adjutant ist, auch bey diesem erkundigen, alle Aufträge pünctlich erfüllen, und wenn er den Generalen oder Stabsofficier wohin begleitet, dieser aber mit Jemand ein Gespräch unterhält, in einer angemessenen Entfernung anhalten, keineswegs aber auf solche Gespräche aufmerksam seyn.

Der Corporal darf ohne Vorwissen des Feldwebels eigenmächtig keinem Manne wegzugehen erlauben; außer er wäre selbst ein detachirter Commandant, in welchem Falle er in Ansehung der Vertrauten und Unvertrauten die nöthige Rücksicht zu nehmen, und sich überhaupt nach Maßgabe der vorhandenen Umstände vorzusehen hat.

Auf den Märschen soll der Corporal die Leute seiner Corporalschaft, besonders durch Dörfer, Sträucher oder Wälder in der Ordnung erhalten, und bey schwerster Verantwortung

niemahls unter oder auseinander laufen lassen. Eben so hat er auch dafür zu sehen, daß kein Mann aus seinem Zuge einzeln um Wasser gehe; denn wenn das Wasserholen erlaubt wird, werden die Flaschen eines jeden Zuges zusammen genommen und die Leute ordentlich dahin geführt.

Wo ein Mann Nothdurft halber abtreten müßte, ist ihm ein verläßlicher Mann beyzugeben, und der Corporal von der Arrieregarde hat darauf zu sehen, daß diese Leute zu ihren Abtheilungen nachgebracht werden.

Wenn ein Mann erkrankt, muß ihn der Corporal durch einen andern vertrauten Mann der Arrieregarde übergeben lassen, sich ein und das andere mit Bezeichnung des Nahmens und Zugs der Compagnie vormerken, und solches von Zug zu Zug bis an den Colonnen-Commandanten anzeigen.

Außer einer Schreiftafel muß der Corporal auch mit einer ordentlichen Rangirungs-, Commandirungs- und Corporalschafts-Liste versehen seyn.

Jede Ausrüstung, so wie das Befehlausgeben, geschieht im Lager auf der Formirungslinie, die Visittirung aber Zugweis in der Compagnie-Gasse. In Garnison geschieht das eine wie das andere in oder vor der Caserne, vor dem Quartiere des Commandanten, oder wo es sonst ausdrücklich bestimmt wird.

Wenn ein Corporal wohin geht oder zurück kommt, meldet er sich bey dem Feldwebel, und wenn er zum Stabe kömmt oder weggeht, auch bey dem Regiments-Adjutanten, und benimmt sich übrigens in seinen Bitten, Beschwerden, Ehrenbezeugungen, Arrest, Verhör, Kriegs- und Standrecht, Aufführung der Schildwachen, Patrouilliren, Anmelden &c. verhältnißmäßig wie der Gemeine und Gefreyte.

Der Corporal ist mit einem Stocke von Haselholz versehen, welcher von der Erde bis an den letzten Knopf des Röckels reicht, unten nicht dicker als der Gewehrcaliber, auch weder unten beschlagen, noch mit einem Vorgewächse versehen ist; diesen hält derselbe bey Begegnung eines Vorgesetzten, und zwar auf der Stelle mit der rechten Hand bey dem Bügel an dem Stockriemen, und stellt ihn gerade mit dem untern Ende neben der äußeren Spitze des rechten Fußes; im Gehen aber faßt er den Stock mit der vollen Hand bey dem Bügel, und führt ihn schräg vor sich, mit dem untern Ende gegen die Erde gesenkt; außer dem aber trägt er ihn bey allen Ausrückungen nach der Adjustirungsnorma eingeknüpft.

Bey der Compagnie hat immer ein Corporal den Tag.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite gibt dieser den ordinären, wenn aber etwas Neues vorfällt, bey Tag oder Nacht sogleich den Extra-Rapport den Feldwebel; alle dringenden Meldungen aber werden dem Hauptmanne gemacht.

Wenn ein Mann krank wird, meldet es der Corporal vom Tage auch dem Führer, wenn einer zur Aufsicht des Kranken bestimmt worden ist.

Dem Bataillons-Adjutanten erstattet er alle Tage den gehörigen Frührapport.

Er begleitet den Feldwebel bey dem Rapport, bey der Abholung und Ueberbringung der Befehle an den Hauptmann.

Bey jeder Ausrückung liest er die Mannschaft vor.

Alles was in Dienst gehet, oder zurück kommt, muß er visitiren.

Er sieht nach der Tagwache und nach der Retraite, ob Alles vorhanden sey, was er weiter melden müsse.

In feindlichen Begebenheiten muß der Corporal seine Leute möglichst beysammen und in Ordnung halten, ihnen mit eigenem Beyspiele vorgehen, sie herzlich an den Feind bringen, und wenn sie ausschließlich unter seinem Befehle stehen, sie mit Klugheit leiten.

§. 5.

F ü r d e n F e l d w e b e l.

Der Feldwebel bekleidet eine Charge, die in der Compagnie alle Zweige des Dienstes umfaßt.

Er ist in der Compagnie das, was der Adjutant im Bataillon oder Regiment ist.

Er muß mit einer untadelhaften Aufführung und einer erprobten Rechtschaffenheit, auch eine vollkommene Kenntniß des Dienstes vereinigen, und seinem Hauptmanne mit unermüdetem Eifer und Treue an die Hand gehen. Er muß im Exerciren viele Geschicklichkeit haben, und seine Untergebenen mit Erfolg abzurichten im Stande seyn.

Durch ihn gehen alle Befehle; er muß die untergebenen Unterofficiers zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten, und sich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen. Derselbe darf sich daher auf seine Unterofficiers niemahls verlassen, sondern muß fleißig nachsehen, ob dieselben auch wirklich in ihren aufhabenden Verrichtungen die schuldige Genüge leisten.

Hierbey muß sich jeder Feldwebel von allem Ungeßüm enthalten und seinen Untergebenen mit jenem Anstand begegnen, der bereits bey dem Corporalen erinnert worden ist; am allerwenigsten darf sich der Feldwebel erlauben, Jemand mit dem Stocke zu schlagen, sondern er muß vielmehr seinen Untergebenen den wahren Ehrgeiz einzulösen suchen, und sie durch Ermahnungen, durch ernstlichere Verweise, und endlich durch nachdrückliche Vorstellung der Strafe zu ihrer Schuldigkeit verhalten.

Sollten diese gelinden Mittel von keinem Erfolge seyn, oder das Versehen gleich eine schärfere Ahndung verdienen, so muß er einen solchen, welches auch der Fall mit einem Betrunknen ist, in Arrest nehmen und gehörig melden.

Der Feldwebel trägt ein spanisches Rohr mit einem Vorgewächse in gleicher Länge und Dicke, welche bei dem Stocke des Corporalen bestimmt worden ist; er benennet jeden Gemeinen mit *Ihr*, den Cadet mit *Sie*, den Corporal mit *Er*.

Er aber wird, so wie der Cadet, von Niedern und Höhern mit *Sie* benannt; da übrigens seine Charge die nächste an jener eines Officiers ist, so soll derselbe sich schon demahl jene feinere Bildung zu verschaffen beflissen seyn, die einst, wenn er zum Officier befördert wird, seinem Range entsprechen muß.

Wegen der genauern Kenntniß der Unterofficiers und Gemeinen, wegen der Vorsicht, welche wieder die Desertion zu gebrauchen ist; wegen der Abrichtung der Recruten; wegen dem Anmelden, Patrouilliren, Führung der Arrestanten u. s. w. wird sich auf die Verhaltungen des Gefreyten bezogen, und hier nur noch angemerkt, daß der Feldwebel mit den Gemeinen überhaupt und besonders mit den Recruten vielen Umgang pflegen solle, um ihre Denkungsart zu erforschen, und den Schluß machen zu können, ob man sich viele oder wenige Dienste von ihnen versprechen könne.

Obgleich für den Corporalen vom Tage bereits vorgeschrieben worden, alle in Dienst abgehenden und daher zurückkommenden Leute zuerst zu untersuchen, so muß doch auch der Feldwebel sowohl den Leuten, als selbst den Unterofficiers nachsehen, daß es an Nichts gebreche, und daß, wenn der Officier sich davon überzeugen wollte, derselbe keine Fehler finde.

Der Feldwebel bekommt täglich sowohl von dem Corporalen vom Tage, als von den übrigen Corporalen den gewöhnlichen Früh-Rapport; er überbringt solchen in Begleitung des Corporalen vom Tage dem Fähnrich, die übrigen Rapporte hingegen läßt solcher den sämtlichen Officiers, wie auch dem Hauptmanne durch den erwähnten Corporalen abstaten, wenn aber etwas Wichtiges vorfällt, muß es der Feldwebel der Ordnung nach und wenn es dringend ist, zuerst dem Hauptmanne melden.

Dem Bataillons-Adjutanten wird der tägliche Früh-Rapport durch den Corporalen vom Tage überbracht, so oft aber etwas von Bedeutung vorfällt, muß es der Feldwebel selbst überbringen.

Zur Abholung der Befehle geht derselbe täglich in Begleitung des Corporals vom Tage zur bestimmten Stunde in Garnison vor das Quartier des Bataillons-Commandanten, oder im Felde auf den betreffenden Ruf auf die Fahnenwache, und wie er daselbst abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Hauptmanne, wo sich alle Officiers einzufinden haben, dann läßt er sämtliche Corporals in einem Kreise treten, fertigt solche ab, und gibt endlich vor dem Abende zur befohlenen Stunde der Compagnie entweder nach Einschwenkung beyder Flügelzüge, oder wenn solche zu schwach ausdrückte, vor ihrer Front den Befehl.

Alle außerordentlichen Befehle müssen sogleich, es sey bey Tag oder Nacht an ihre Behörde gebracht werden, und da zu jeder Zeit in der Compagnie ein Officier anzutreffen seyn muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der andern diesem Officier zu überbringen. Das Nähmliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches gemeldet werden müßte.

An den von dem Regiments- oder detachirten Bataillons-Commandanten angeordneten wochentlichen Rapporttagen verfaßt der Feldwebel das Totale aus den gesammelten Rapporten des Corporals, und übergibt solches dem Fähnrich, von welchem es stufenweise bis an den Hauptmann gelanget.

Bey allen Ausrückungen hat der Feldwebel die Compagnie, wenn sie in der Division rechts stehet, vom rechten zum linken, und wenn sie links stehet, vom linken zum rechten Flügel zu stellen, vorschriftmäßig abzutheilen, die Rotten abzuzählen, und deren Anzahl dem Fähnrich oder anwesenden jüngsten Officier zu melden. Diese Meldung hat er auch bey jedesmaliger Ausrückung der Compagnie, wenn solche in das Bataillon gestellt wird, dem Bataillons-Adjutanten zu erstatten.

Uebrigens versteht es sich, daß die in den Zügen eingetheilten Individuen weder abgetheilt, noch unter den Rotten begriffen werden, und wenn einige Leute, sie seyen von der rechts- oder linksstehenden Compagnie, wohin abrücken, so werden diese ohne Unterschied vom rechten gegen den linken Flügel rangirt. Hierbey gehet jedoch der Sinn keineswegs dahin, daß die Feldwebel auf solche Art Mann für Mann auf ihre Plätze stellen sollen, sondern die Leute müssen vielmehr gewöhnt und angehalten werden, ihre Vor- und Nebenmänner selbst sogleich zu finden und sich zu richten; die Feldwebel müssen aber darauf sehen, daß es richtig geschehe.

Die Feldwebel werden durch den Bataillons-Adjutanten im Dienste commandirt und dienen bey dem Regimente nach dem Range ihrer Hauptleute, ohne diesen und außer dem Regimente hingegen nach dem Regimentstrange.

Dieselben commandiren alle Leute in Dienst, und müssen daher mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste versehen seyn.

Wenn Jemanden zwey Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche und so fort jeder wichtigere Dienst voraus; der andere wird seiner Zeit nachgetragen, und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird Jemanden angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, die nach dem Range verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf; alle feindlichen und besonders wichtigen Dienste, oder solche, die über vier und zwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Die Corporals werden bey der Compagnie nach ihrem Range, und die Gemeinen wie sie in der Commandirliste stehen, im Dienste commandirt. Hierbey ist jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachse, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt einzutragen habe.

Alle Befehle und Verordnungen, welche an die Compagnie kommen, muß der Feldwebel mit Beysehung des Ortes und des Tages, nicht weniger die tägliche Ausmaß des Dienstes in ein Protokoll eintragen. Nebstdem muß er auch alle Diensteingaben verfassen und protokolliren, und das Journal der täglichen Vorfällen ordentlich führen.

Das Brot hat der Feldwebel bey der Compagnie, und zwar im Felde bey der hintern Zelter-Linie, in Garnison an einem bequemen Orte oder vor dem Quartiere des Hauptmanns auszugeben, jedoch vor der Austheilung immer erst vorläufig dem Fähnrich von der Güte und Anzahl der Portionen den Rapport abzustatten.

Für die im Dienste befindlichen Leute muß der Feldwebel das Brot bey sich versorgen, oder es mit Vorsicht der Cameradschaft, zu welcher der Abwesende gehört, übergeben, damit er es bey seiner Rückkunft erhalten könne.

Wenn der Feldwebel wohin geht, zurückkommt, etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, verwendet er sich an den Fähnrich, und meldet sich bey dem Abgehen und Wiederkommen auch bey dem Bataillons-Adjutanten.

Im Felde, in Garnison oder im Quartier darf der Feldwebel keinem Mann aus dem Regimentlager oder Quartiersorte wohin zu gehen erlauben, sondern er muß es dem Fähnrich melden.

Sobald ein Mann bey dem Verlesen abginge, muß ihn der Feldwebel durch einen Corporalen und einige Gefreyte suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, solches ungesäumt anzeigen.

Bey Begegnung eines Höheren und vor einer Schildwache, eben so im Verhör, Kriegs- und Standrechte, benimmt sich der Feldwebel so, wie bey dem Gemeinen gesagt worden.

Wenn marschirt wird, es sey aus einer Garnison, aus einem Quartier oder Lager, so muß der Feldwebel besonders besorgt seyn, daß alles dasjenige, was in solchen Gelegenheiten vorgeschrieben oder nach den Umständen befohlen worden ist, genau befolgt werde.

Während des Marsches selbst soll er auf Alles aufmerksam und schon im Voraus bedacht seyn, diejenigen Leute zu benennen, welche im erforderlichen Falle zu Seitenpatrouillen verwendet werden dürfen, um sie, so bald es befohlen wird, ungesäumt abschicken zu können.

Bey jeder Ausrückung, besonders aber bey einem Alarm, muß er seine Unterofficiers und durch diese die Gemeinen anstrengen, und Alles aufbiethen, um die Leute in der möglichsten Geschwindigkeit, auch ohne allen Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt wird, zu versammeln.

Sollte die Gefahr dringend seyn und ein feindlicher Alarm selbst in der Nacht entstehen, und die Leute nicht angezogen seyn, so soll er mit Hilfe seiner Unterofficiers alles Mögliche beytragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihr Gewehr und die Patrontasche ergreifen, sich eiligst, sie mögen angezogen seyn wie sie wollen, versammeln, und ungesäumt ausrücken, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirken zu können.

Die noch in mehreren andern Fällen vorkommenden Verhaltungen eines Feldwebels muß derselbe theils aus den Vorschriften für seine Untergebenen, und theils aus den in diesem Reglement enthaltenen besondern Abhandlungen entnehmen.

Da auf dem Kriegsfuße bey jeder Compagnie ein zweyter Feldwebel bestehet, so wird die Verwendung des einen und andern in den verschiedenen und vielfältigen Dienstpflichten dieser Charge dem Ermessen des Compagnie-Commandanten überlassen; wenn jedoch die Hälfte der Compagnie detachirt wird, so hat der Compagnie-Commandant jederzeit einen der beyden Feldwebel dazu zu bestimmen, welcher sich ganz nach den hier vorgeschriebenen Obliegenheiten benimmt.

§. 6.

Für den Fähnrich.

Der Fähnrich begleitet von unten hinauf die erste Officiers-Charge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist, und ihn zum Ruhme führet.

269. 60 = 4
27

Eine untadelhafte Aufführung, Kenntniß und Eifer im Dienste, Klugheit, Tapferkeit und feineres Ehrgefühl bezeichnen vorzüglich den Officier. Sein Ehrenkleid leidet keinen Fleck; wer niederträchtig handelt, muß es verlassen.

Der Fähnrich soll die Obliegenheiten seiner Untergebenen im ganzen Umfange kennen, sonst vermag er nicht, sie zur Schuldigkeit anzuhalten; damit er sie aber unterrichten könne, muß er sie in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Da derselbe gleich jedem andern Officier auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünctlichsten Vollzug aller Befehle zu sehen hat, so ist er schuldig, jede Unordnung, sobald er sie wahrnimmt, sogleich abzustellen, und wo er bey einem Manne, er mag von was immer für einer Compagnie seyn, irgend ein Gebrechen entdeckt, ihn auf der Stelle zu verweisen. Uebri- gens kann der Fähnrich, wenn er es nöthig findet, jeden Untergebenen in Arrest schicken, muß es aber sogleich melden, da die Entlassung nicht von ihm abhängt. Wenn derselbe aber in den Fall kommt, detachirt zu werden, so ist ihm jene Befugniß eingeräumt, welche dem Compagnie-Commandanten vorgezeichnet ist.

Die Abrichtung der Recruten, die Ausarbeitung und Uebung der übrigen Leute in der bereits erlangten Fertigkeit, soll sein Hauptgeschäft seyn; daher hat derselbe alle Untergebenen zu ihren aufhabenden Pflichten anzuhalten, sich aber gegen dieselben keiner unanständigen Ausdrücke, sondern derjenigen Mittel zu bedienen, die bey dem Feldwebel erinnert worden sind.

Es ist nicht genug, wenn der Fähnrich bey dem Untergebenen die gebührende Achtung und eine billige Furcht gegen ihre Vorgesetzten zu bewirken weiß, sondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, sich mit denselben öfters vertraulich besprechen, die Verdienstvollen öffentlich beloben, sie sämmtlich in beschwerlichen Vorfällen trösten und aufmuntern, ihr Schicksal zu erleichtern suchen, für sie sorgen, und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweisen.

Er soll den Soldaten bey jeder Gelegenheit sowohl von dem Dienste, als von den höheren Vorgesetzten eine vortheilhafte Meinung beyzubringen trachten. Er wird diese Absicht am leichtesten erreichen, wenn er selbst immer, und besonders in ihrer Gegenwart, gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beymißt.

Durch einen solchen Umgang mit seinen Untergebenen wird er zugleich den Vortheil gewinnen, sowohl die Gemeinen, als besonders die Unterofficiers genauer kennen und jeden nach seinen Eigenschaften leiten zu lernen.

In jeder Gelegenheit, wo derselbe mit Höhern, oder mit Personen vom Rang und Ansehen aus was immer für einem Stande umgeht, muß er sich anständig und höflich benehmen, in allen seinen Handlungen eine freye, ungezwungene und gebildete Lebensart bezeigen, und seine Gespräche kurz, bescheiden und vernünftig vortragen.

Bey Begegnung eines Höhern muß er zuerst grüßen, indem er sich gegen denselben wendet, und mit einer oder der andern Hand an den Helm oder Csako greift.

Wenn sich der Fähnrich bey der Compagnie befindet, so bekommt er den täglichen Frühhapport von dem Feldwebel, in dessen Begleitung er solchen dem Unterlieutenant erstattet, dem er auch alles Erhebliche, was unter der Zeit vorkommt, entweder allein oder in Begleitung desjenigen, den er beyzuziehen für nöthig erachtet, sogleich zu melden hat.

Bey Ausrückungen meldet er dem Unterlieutenant die Zahl der Rotten, nachdem ihm solche von dem Feldwebel angezeigt worden ist.

So oft aber ein förmlicher Hauptrapport abgehalten wird, überbringt er solchen ebenfalls dem Unterlieutenant.

Wenn der Fähnrich etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat, meldet er sich bey dem Unter- und Oberlieutenant, und gehet zu seinem Hauptmanne. Wenn jedoch die Beschwerde den Hauptmann selbst anginge und derselbe von ihm keine Abhülfe erhalten könnte, oder wenn dieses der Fall in Ansehung eines Höheren wäre, so kann sich solcher, wenn er sein Vorhaben wohl und gründlich überlegt hat, mit Vorwissen seines Hauptmannes weiter beschweren.

Wenn ein Fähnrich in Arrest kömmt, ist er schuldig, binnen vier und zwanzig Stunden durch zwey Kameraden oder andere Officiers zu seinem Hauptmann, und wenn ihn ein Höherer in Arrest gesetzt hätte, zu diesem bitten zu schicken, welcher sodann seine Bitte nach Umständen weiter vortragen wird; in widrigem Falle würde der Arrest verschärfet, und wenn er es drey Tage lang unterließe, ihm wegen seiner Halsstarrigkeit der Proceß gemacht werden. Sollte er überzeugt seyn, daß man ihm Unrecht gethan habe, so bleibt es ihm nach seiner Loslassung noch immer unbenommen, seine Beschwerde darüber der Ordnung nach vorzutragen, denn nach dem Grundsatz der Subordination muß man zuerst Gehorsam leisten, bevor man sich beklagen kann. Aus dieser Ursache soll er auch, sobald ihm der Arrest aufgetragen wird und der Vorgesetzte seine Entschuldigung nicht anhören wollte, sich sogleich dahin verfügen, und kann erst, wenn seine Kameraden bitten gehen, durch diese seine Vorstellungen anbringen lassen.

Nach der Entlassung aus dem Arreste muß er sich bey demjenigen, der ihn losgelassen, und bey dem, der ihn in Arrest genommen hat, bedanken, und wenn er nicht gleich kommt, wird er neuerdings sträflich.

Ist derselbe von einem Geringeren als dem Hauptmanne in Arrest genommen worden, so darf er sich nach der Loslassung bey ihm zwar nicht bedanken, jedoch muß er sich ordentlich bey demselben wegen seiner Entlassung melden.

Wenn der Fähnrich über Nacht ausbleiben oder wohin gehen wollte, wo derselbe im Falle eines Ereignisses nicht so bald an der Hand seyn könnte, muß er sich vorläufig bey seinem Unter- und Oberlieutenant gehörig melden und durch den Hauptmann bey dem anwesenden höhern Vorgesetzten die Bewilligung ansuchen.

Wenn er sonach auf einige Zeit mit Erlaubniß wohin gehet oder verschickt wird, hat er sich vor dem Abgehen bey dem Unter- und Oberlieutenant, dann bey dem Hauptmanne, sofort bey seinen höhern Vorgesetzten von unten hinauf, und wenn er zurückkommt, von oben herab zu melden.

Wenn er in einen Ort kommt, wo sich ein Höherer befindet, soll er sich demselben anständig vorstellen.

Wenn er irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment commandirt stehet, soll er, wenn er die Gelegenheit dazu hat, seinem Regiments-Commandanten alle Monate ein Mal den Rapport schicken. Das Nähmliche hat jeder Officier, wenn er eine Abtheilung von der Compagnie oder diese selbst commandirt, gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu beobachten; und wenn er hierbey auch Leute von fremden Regimentern unter seinen Befehlen hätte, so soll derselbe für diese so gut, wie für die seinigen sorgen, weil alle seine Handlungen nur auf das allgemeine Beste des Dienstes abzielen müssen.

Der Fähnrich darf im Felde, in der Garnison oder im Quartier Niemanden vom Feldwebel abwärts aus dem Regimentslager oder Quartierorte abzugehen erlauben, sondern muß es dem Unterlieutenant melden, damit es dieser weiter vortrage.

So wie ein jeder Officier muß auch derselbe mit einer richtigen Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste von der Compagnie versehen seyn.

Die besonderen Obliegenheiten des Fähnrichs bestehen in der Obsorge für die Kranken bey der Compagnie und in der Fürbitte für einen zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments. Im Felde hat er die Fahnenwache, in der Garnison aber alle übrigen Wachen und Dienste außer Verhör und Kriegsrecht, mit den andern Officiers des Regiments zu verrichten.

Sobald ein Mann bey der Compagnie krank wird, soll er bey Tag oder Nacht sogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Arzt herbey geholt und der Kranke, wenn es nöthig ist, mit dem Verzeichnisse seiner beyhabenden Montur in das Spital befördert oder bey vorhandener Gefahr mit dem Priester versehen werde.

Wäre das Spital zu sehr entlegen und müßte der Kranke bey der Compagnie verbleiben, so hat der Fähnrich zu sorgen, daß derselbe mit Allem ordentlich gewartet und mit der von dem Arzte vorgeschriebenen Arzeney, Speisen und Getränken zur gehörigen Zeit versorgt werde. Zu diesem Ende muß der Fähnrich Frühe, Mittags und Abends dem Kranken nachsehen, und den Führer, wenn ein solcher zur Besorgung der Kranken bestimmt ist, oder in dessen Ermanglung den ältesten Corporalen, welcher hiebey das Nähmliche zu verrichten hat, was einem Führer im Spitale zu besorgen obliegt, zu seiner Schuldigkeit anhalten.

Sollte bey einem gefährlich Kranken einiges Geld zu vermuthen seyn, so ist er mit guter Art darum zu befragen, daßselbe bey der Compagnie zu hinterlegen, und beyzumerken, für wen es der Kranke auf den Fall seines Todes bestimmt habe.

Von den Kranken bey der Compagnie gibt der Fähnrich täglich in der Früh dem Unterlieutenant den gewöhnlichen, und bey jedem wichtigen Vorfalle sogleich den besonderen Rapport.

Wenn sich aber von der Compagnie einige Kranke im Regiments- oder Garnisons-spitale befinden, so muß er, so oft er die Gelegenheit hat, dahin gehen, sich nach ihrem Zustande, und ob ihnen etwas abgehe, erkundigen, sofort seine Meldung erstatten.

Wenn ein Mann vom Regimente zum Tode verurtheilt worden, so müssen zwey Fähnrichs vor Ausrückung des Executions-Commando's sich zu dem Regiments-Commandanten verfügen, um für den Delinquenten um Gnade zu bitten, wobey wenigstens einer derselben

ein gefatteltes Pferd an der Hand haben muß, um, wenn sie die Gnade erlangt hätten, sie ungesäumt dem Executions-Commandanten überbringen zu können. Doch sollen sich die Fähnrichs bey solcher Gelegenheit auf keine Art an andere Militär- oder Civilpersonen wenden, um durch ihre Vermittlung Gnade für den Delinquenten zu erwirken.

Die Vorschrift zu seinen ferneren Obliegenheiten hat der Fähnrich aus verschiedenen anderen Stellen des Reglements abzunehmen und zu befolgen.

§. 7.

Für den Unterlieutenant.

Der Unterlieutenant ist der unmittelbare Vorgesetzte des Fähnrichs.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt derselbe von dem Fähnrich, und erstattet solche in dessen Begleitung dem Oberlieutenant, dem er auch die förmlichen Hauptrapporte auf gleiche Art überbringt.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Fähnrich die Rottenstärke, und er meldet sie dem Oberlieutenant.

Im Felde, in der Garnison, oder in Quartieren darf er Niemanden eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, sondern er muß hierzu vorläufig die Bewilligung einholen, und sich dießfalls, wie beym Fähnrich gesagt worden ist, benehmen.

Er selbst darf sich gleichfalls nicht zu weit entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß auf die erklärte Art erhalten zu haben.

Alle jene Listen, welche dem Fähnrich vorgezeichnet sind, muß auch der Unterlieutenant besitzen.

Die besondere Obliegenheit des Unterlieutenants besteht in der Obsorge für die Kranken im Spital.

Wenn derselbe dahin commandirt wird, so soll er alle mögliche Sorge tragen, daß sowohl die Kranken als die Wiedergenesenden gehörig versorget werden.

Zu dem Ende soll er sich alle Tage Früh bey den Anordnungen des Regimentsarztes, und bey der Anwendung der Arzeneyen, zu Mittag bey der Austheilung der Speisen und des Getränkes, und endlich auch auf den Abend im Spitale einfänden, und stets auf die Ordnung und Reinlichkeit der Zimmer, der Betten, der Küche, des Geschirres, und hauptsächlich der Kranken selbst aufmerksam seyn; den Führer und die Wärter zur Schuldigkeit anhalten, und Alles entfernen, was der Genesung der Kranken im Wege ist.

Der Unterlieutenant muß sich täglich durch den Führer die Rechnungen vorlegen lassen, und solche bey eigener Dafürhaltung genau durchsehen, nicht den mindesten Unterschleif gestatten, und sich in dieser Absicht von dem Preise der verschiedenen Schwaaren, besonders des Fleisches, Geflügels und Gemüses zu überzeugen suchen.

Auch das Protokoll über die von den Kranken in das Spital gebrachte Montur und

andere Sachen muß er täglich einsehen, und aufmerksam seyn, daß der Führer Alles richtig und ordentlich eintrage.

Alle Tage bringt der im Regimentspitale commandirte Führer dem Regiments-Adjutanten den Frührapport; so oft sich aber etwas besonderes ereignet, gleich wie an den förmlichen Rapporttagen, erstattet der Unterlieutenant in Begleitung des Regimentsarztes allen Stabsofficiers die Meldung, und übergibt denselben alle Wochen, oder so oft es befohlen wird, einen schriftlichen Spitalrapport.

Seine übrigen Verhaltungen sind in den verschiedenen Stellen des Reglements, und besonders in den Obliegenheiten des Fähnrichs enthalten.

Der Unterlieutenant zieht jedoch im Felde nicht auf die Fahnenwache; muß aber in Ermanglung des Fähnrichs auch für einen bei der Compagnie erkrankten Mann an dessen Stelle die Obforge übernehmen, auch in Rücksicht jener Leute, welche von der Compagnie in dem Regiments- oder Garnisons-Spitale liegen, sich nach der dießfälligen Vorschrift verhalten, wenn er nicht ohnehin daselbst commandirt stünde. Selbst die Fürbitte für einem zum Tode verurtheilten Delinquenten des Regiments nimmt in Ermanglung des Fähnrichs auf den Unterlieutenant ebenfalls Bezug.

Es betreffen daher alle bey den Fähnrich erklärten Vorschriften auch vollkommen den Unterlieutenant.

Der Dienst erwartet noch mehr von ihm, da mit der höheren Rangesstufe auch höhere Pflichten verbunden sind.

§. 8.

Für den Oberlieutenant.

Der Oberlieutenant ist die zweyte Person bey der Compagnie und hat dem Hauptmann mit dem vollkommensten Eifer an die Hand zu gehen und nachzusehen, daß Alles nach der Vorschrift auf das genaueste befolget werde.

In Abwesenheit des Hauptmanns vertritt er dessen Stelle.

Den täglichen Frührapport und die Meldung von allem Erheblichen, was unter der Zeit vorfällt, bekommt solcher von dem Unterlieutenant, in dessen Begleitung er denselben dem Hauptmann erstattet.

Bey Ueberbringung der förmlichen und Hauptraporthe wird das Nähmlische beobachtet.

Bey allen Ausrückungen meldet ihm der Unterlieutenant die Rottenstärke, die er sonach dem Hauptmann zu melden hat.

Im Felde, in Garnison oder Quartieren darf der Oberlieutenant keinem Manne eigenmächtig erlauben hinweg zu gehen, auch er selbst darf sich nicht zu weit entfernen oder über Nacht ausbleiben, sondern muß hierzu vorläufig die Bewilligung des Hauptmanns, im letzteren Falle aber durch denselben die höhere Bewilligung einholen und sich, wie bereits erklärt worden, benehmen.

Die besonderen Obliegenheiten des Oberleutenants bestehen in Folgendem:

Wenn der Feldwebel die Leute in den Dienst commandirt, so muß er nachsehen, daß es einen Jeden nach seiner Reihe, in so weit es der Unterschied zwischen den Vertrauten und Unvertrauten oder besondere Rücksichten erlauben, treffe, und keinem aus Parteylichkeit oder andern Nebenabsichten einiges Unrecht widerfahre.

Wenn einige Leute in Dienst abrücken oder aus demselben zurück kommen, hat er solche zu untersuchen und sich, wie bey dem Feldwebel gesagt worden zu benehmen.

Nebst allen jenen bereits vorgeschriebenen Listen, mit welchen der Oberleutenant gleich den andern Officiers versehen seyn muß, muß derselbe das Journal der täglichen Ereignisse von der Compagnie in der Ordnung führen und erhalten. In diesem Journal muß auch jederzeit bemerkt werden, wer die Inspection oder den Tag gehabt habe.

Die Protokolle des Feldwebels muß er sich öfters vorzeigen lassen und nachsehen, ob sie richtig geführt werden. Wenn aber der Feldwebel kein verlässiger Mann wäre, oder in seinen Geschäften nicht zureichen könnte, muß der Oberleutenant, und überhaupt jeder Officier selbst mitwirken und alles anwenden, damit die Dienstgeschäfte richtig und ordentlich betrieben werden.

Seine übrigen Verhaltungen sind theils in den bereits stufenweise ertheilten Vorschriften, theils in andern verschiedenen Stellen des Reglements enthalten.

Von ihm erwartet der Dienst jenen vorzüglichen Officier, der in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns dessen wichtigen Posten zu besetzen, und jeder dieser höheren Pflichten vollkommen zu entsprechen im Stande seyn muß.

§. 9.

Für den Hauptmann.

Der Hauptmann ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober- und Unterofficiers versehenen Abtheilung Infanterie, die der Staat seinen Befehlen in der Erwartung anvertraut hat, daß er dieselbe ihrer Bestimmung gemäß abzurichten, anzuleiten und anzuführen wissen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten, verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er einen jeden seine Berrichtungen vor; immer beflissen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen seyn.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß echten Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeit eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers haben.

Den täglichen Frührapport erhält der Hauptmann vom Oberleutenant; die täglichen oder gewöhnlichen Rapporte geschehen in Begleitung desjenigen, den man bezuziehen für dienlich erachtet; wenn aber ein förmlicher Rapport befohlen worden ist, so stattet der Hauptmann

solchen in Begleitung aller Officiers seinem Bataillons-Commandanten ab. So oft aber bey der Compagnie etwas Erhebliches vorfällt, hat der Hauptmann in Begleitung des Oberlieutenants demselben hievon sogleich die Meldung zu machen.

Auf gleiche Art benimmt sich der Hauptmann bey zerstreuten Quartieren gegen den Divisions- oder Orts-Commandanten, wenn zwey oder mehrere Compagnien in dem nämlichen Orte bequartiert sind, und kein Stabsofficier daselbst zugegen wäre.

Der Hauptmann ist der Compagnie-Commandant, von dem Alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts alle Untergebenen zur schnellsten und vollkommensten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten muß.

Man setzt voraus, daß jeder Officier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Vollzuge seiner Pflichten suchen werde; sollte jedoch ein oder der andere Officier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweichen, so soll ihm der Hauptmann mit Anstand und in geheim sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur Besserung ermahnen, bey öfteren Fehlritten aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht weisen, und ihm zu erkennen geben, daß, wenn selbst diese wiederholte Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, er endlich gezwungen seyn würde, solche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Officier so unangenehm als nachtheilig seyn müßten.

Wenn nun auch diese Vorstellung den Zweck nicht erreichen, oder das erste Vergehen gleich zu erheblich seyn sollte, muß ein solcher Officier in Arrest geschickt, und hierüber dem Bataillons-Commandanten die umständliche Meldung erstattet werden. Die Vollsetzung hängt alsdann nicht mehr von dem Hauptmann ab, außer er wäre mit der Compagnie detachirt, und kein höherer Vorgesetzter vorhanden, in welchem Falle er späterhin seine Meldung hierüber mit allen Ursachen zu erstatten hat.

Der Hauptmann muß sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten, also auch besonders in diesem Falle, mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen, und sich wohl versehen, daß keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Er soll mit seinen Officiers in Einigkeit leben, und diese Eintracht auch unter denselben erhalten, solche auf die andern Compagnien, und überhaupt auf alle Regimenter, Corps, von was immer für einer Gattung, auch auf die allirten Truppen und Landeseinwohner, da sie alle nur einem und dem nämlichen Zweck absehen, erstrecken, und alles anwenden, daß die Ober- und Unterofficiers ihren Untergebenen gleiche Gesinnungen einflößen, und sich selbst gegen die Gemeinen verhältnismäßig auf eben dieselbe Weise benehmen, welche ihm selbst vorgeschrieben ist.

Der Grundsatz, daß jeder Niedere den Höheren, besonders aber jeder Untergebene seinen Vorgesetzten zuerst begrüßen, und ihm in jeder Gelegenheit, die gebührende Ehre und Achtung zu bezeigen schuldig sey, betrifft ohne Unterschied einen jeden Officier; dagegen ist der Höhere verbunden, die Begrüßung angemessen zu erwiedern.

Es ist unstreitig wahr, daß man sich selbst achtet, wenn man seine Vorgesetzten ehret; der

Untergebene darf sich daher bey keiner Gelegenheit mit seinen Vorgesetzten in heftige Widersprüche einlassen, weder sich auf solche Weise in seine Gespräche mengen, oder sich gewisser Bequemlichkeiten bedienen, die auffallend die guten Sitten und eine feine Lebensart verletzen, sondern sich überall bescheiden, mit gutem Anstande, und weder schüchtern, noch dreist bezeigen.

Ein Officier von solchen Eigenschaften wird sich durch seine feine Art die allgemeine Gunst erwerben, und wenn derselbe auch seinem Dienste gewachsen ist, viel schneller sein Glück machen.

Sollte sich im Gegentheile Jemand, er möge von was immer für einem Regiment, Corps oder Branche seyn, wider die guten Sitten, oder überhaupt wider die bestehenden Vorschriften vergehen, so hat ihn jeder Höhere mit der gehörigen Bescheidenheit zurecht zu weisen, und wenn er die sich zugezogene Ausstellung nicht mit der gebührenden Achtung annehmen würde, ist er seiner Behörde zur Bestrafung anzuzeigen, oder nach Maß seiner Unbescheidenheit und der hiebey vorkommenden Umstände auch gleich in Arrest zu schicken.

Der Feldwebel, der Führer, der Cadet und der Corporal sind niemahl mit dem Stocke, sondern wenn die zuerst versuchten Erinnerungen und Verweise ohne Erfolg waren, mit Arrest lang oder krumm geschlossen, letzteres jedoch nie über acht und vierzig Stunden, und mit der Vorsicht, daß dem Betreffenden immer nach ausgestandenen sechs Stunden eine Zwischenzeit von wenigstens zwey Stunden Erholung zugestanden werde, zu bestrafen. Dieselben können auch bey Wasser und Brot, jedoch nicht über vier Tage, und nie in zwey auf einander folgenden Tagen, die Prima-Planisten aber mit Arrest in oder ohne Eisen geahndet, und wenn ihr Verbrechen eine schärfere Strafe verdiente, mit einem gründlichen Species facti in den Regiments-Arrest geschickt werden.

Wenn über Jemand ein Species facti eingegeben werden müßte, so hat es der Compagnie-Commandant mit nachstehender Ordnung zu verfassen.

Er setzt den Vor- und Zunahmen, das Alter, den Stand, die Religion, den Geburtsort, die Dienstjahre, die Verdienst- oder Ehrenzeichen voraus.

Dann trägt er die Geschichte des betreffenden Vergehens in der Zeitordnung, als sie sich zugetragen, oder vermöge der vorhandenen Beweise vermuthet wird, mit allen Umständen vor.

Ferner führt derselbe alle Beweise, Vermuthungen und Zeugen mit ihrem Nahmen und Wohnorte über jeden Geschichts-umstand an, und bemerkt, ob der Betreffende sein Vergehen, und unter welchen Umständen und Entschuldigungen, dann in wessen Gegenwart eingestanden habe, oder nicht. Jedoch darf hierbey keine List, keine Drohung, kein Versprechen, und überhaupt keine Zudringlichkeit Statt haben.

Nun wird bemerkt, wann man denselben, und auf welche Weise in Arrest genommen habe.

Dann wird seine Conduite beschrieben, und der Strafprotokollsauszug, in welchem auch jede vorausgegangene Begnadigung oder Loßsprechung ersichtlich seyn muß, beygefüget.

Endlich müssen alle Werkzeuge und alle materielle mit der That verbundenen Sachen angemerkt, und wo es thunlich und nothwendig wird, mit dem Species facti anverwahrt dem Regiments-Commando zugeschickt werden.

Eben so wenig soll man auch den gemeinen Mann gleich mit Stockstreichen belegen, sondern zu diesem äußersten Mittel nur dann erst schreiten, wenn alle gelinderen Versuche vorausgegangen sind, und keine Besserung bewirkt haben, oder das Verbrechen gleich so schwer oder entehrend wäre, daß solches diese Behandlung verdiente. In keinem Falle soll aber diese Strafe die Zahl von fünf und zwanzig Stockstreichen überschreiten.

Die Gefreyten und Tambours werden niemals öffentlich mit dem Stocke bestraft; ihre Bestrafung geschieht in Gegenwart der Unterofficiers von der Compagnie an einem hierzu angemessenen Orte.

Die öffentliche Bestrafung eines Gemeinen geschieht im Felde in der Compagniegasse, in der Garnison aber in der Caserne, oder bey zerstreuten Quartieren vor dem Quartiere des Compagnie-Commandanten. Da jedoch in Gegenwart eines Höheren Niemand zurecht gewiesen oder gestraft werden soll, außer der Höhere würde es ausdrücklich gestatten; so soll, wenn ein Höherer in einem solchen Augenblicke vorbeysinge, demselben die Meldung entgegen gebracht werden, damit man nicht nöthig habe, mit der Bestrafung einzuhalten.

Wenn die Compagnie beysammen ist, darf kein Officier ohne Vorwissen des Hauptmanns eine Bestrafung vornehmen, und in keinem Falle, außer er wäre detachirt, oder selbst Compagnie-Commandant die Stockstrafe anwenden, auch nie die Compagniestrafe überschreiten. Bey zerstreuten Quartieren jedoch hängt es von der Beurtheilung des Hauptmanns ab, was für kleinere Bestrafungen derselbe einem oder dem andern Officier der zu weit entlegen ist, einzuräumen angemessen finden dürfte.

So oft die Compagnie ausrückt, es sey mit oder ohne Gewehr, so meldet der Feldwebel nach dem Verlesen dem Fähnrich, daß solche mit so viel Rotten ausgerückt und gestellt sey, worauf die Meldung stufenweise bis zum Hauptmann abgestattet wird.

Die Abtheilung der Compagnie darf jedoch nicht einzig dem Feldwebel überlassen werden, sondern die Officiers selbst müssen sie öfters vornehmen, der Hauptmann aber sich nie vor die Compagnie stellen, bis er sich nicht überzeugt hat, daß alles nach der Vorschrift bewirkt worden sey.

So oft die Compagnie im Bataillon, und die Bataillons im Regiment zusammenstoßen, melden die Compagnie-Commandanten ihren Bataillons-Commandanten, und dieser gerade dem Obersten die Stärke ihrer ausgerückten Rotten.

Wenn der Feldwebel dem Hauptmann die gewöhnlichen Befehle überbringt, so hat dieser im Kurzen dasjenige beyzufügen, was er etwa bey der Compagnie zu erinnern findet.

Damit aber bey einem außerordentlichen Befehle nichts versäumt werde, so soll sich für beständig ein Officier wechselweise, es sey im Felde, in der Garnison oder Quartier, bey der Compagnie oder in der Nähe derselben aufhalten, alle Befehle übernehmen, jene so dringend bezeichnet sind, in Abwesenheit seiner Vorgesetzten eröffnen, nach Maßgabe der Umstände sogleich vollziehen, jedoch den Hauptmann und die übrigen Officiers durch Unterofficiere suchen und ihnen solche überbringen lassen; wenn aber der Hauptmann zugegen ist, so verstehet sich von selbst, daß er nach Umständen das Erforderliche zu bewirken habe.

In Ansehung solcher Befehle aber, die nicht dingend sind, ist vor ihrem Vollzuge die Anordnung des Hauptmanns abzuwarten.

Bei jedem dringenden Ereignisse verhält sich der Officier sowohl in Hinsicht der nöthigen Vorkehrung als des weiteren Rapportes auf eben dieselbe Weise.

Um jedoch das vielfältige Suchen zu vermeiden, hat sowohl der Hauptmann als die Officiers von der Compagnie alle Mahl, wenn sie ausgehen, dem Feldwebel wissen zu lassen, wo sie anzutreffen sind, und so oft ihnen ein Befehl gebracht wird, müssen sie solchen nie in Gegenwart anderer Leute, die ihn nicht wissen sollen, sondern für sich und in geheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am allerwenigsten aber in Kaffeh-, Wirthshäusern und Gesellschaften mit anderen Leuten davon sprechen.

Wenn der Hauptmann um etwas zu bitten, oder sich zu beschweren hat, geht er zu dem Bataillons-Commandanten; bey zerstreuten Quartieren verwendet sich derselbe an den Divisions- oder Orts-Commandanten, und verhält sich wie bey dem Fähnrich bemerkt worden ist. Mit diesen nähmliehen Beobachtungen muß er auch bitten schicken, wenn er von seinem im Range älteren Kameraden, oder von dem Bataillons-Commandanten in Arrest genommen worden wäre; bey der Loslassung benimmt er sich auf gleiche Art wie der Fähnrich.

Ueberhaupt aber soll der Hauptmann einem Jeden, der etwas ordentlich anbringt, die billige Hilfe und Genugthuung leisten, und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern weiter gehen wollte, es ihm erlauben, und niemahls nach der Hand entgelten lassen.

Diese nähmliehen Gesinnungen soll er auch seinen Ober- und Unterofficiers einflößen.

Wenn das ganze Officiers-Corps etwas vorzutragen oder zu klagen hätte, so geht nur der erste Hauptmann mit dem ältesten Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich zu dem zweyten Major, von welchem sie zu dem ersten, vom letzteren zu dem Oberlieutenant, und von diesem zu dem Obersten geführt werden; wenn aber die Klage den Regiments-Commandanten selbst beträfe, und derselbe die Genugthuung verweigern würde, so melden sie sich der Ordnung nach bey dem Regiments-Inhaber um Abhilfe, und nur dann erst weiter, wenn ihnen auch von demselben nicht abgeholfen werden sollte.

Wenn der Hauptmann mit Erlaubniß wohin gehet oder beordert wird, meldet er sich bey dem Weggehen von unten hinauf, und bey dem Wiederkommen von oben herab.

Auch der Hauptmann darf sich im Felde ohne Bewilligung nie aus dem Regimentslager entfernen, viel weniger über Nacht ausbleiben; in Garnison und in Quartieren aber, und wenn nichts Feindliches zu besorgen wäre, kann er sich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch ohne eingeholte Bewilligung nicht über Nacht ausbleiben.

Vom Feldwebel abwärts kann der Hauptmann seinen Leuten wechselweise oder mit Rücksicht auf Vertraute und Unvertraute die Erlaubniß geben, sich in der Nähe zu unterhalten, jedoch keinen Mann über Nacht auszubleiben erlauben. Im Felde kann er einem Manne zu einem andern Regimente zu gehen erlauben; sobald sich aber die Entfernung über das Armeelager hinaus erstreckt, muß die Bewilligung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorläufig eingeholet, und sowohl in diesem als in jedem ähnlichen Falle, wo ein oder mehrere Männer

außerhalb des Garnisons- oder Quartier-Bezirks abgehen, sollen sie mit dem vorschriftmäßigen Paß versehen werden, damit nicht solche Leute als Deserteurs eingebracht und dem Schuldtragenden alle Kosten angerechnet werden.

Die Verpflegungsgelder empfängt der Hauptmann gegen seine Quittung und behält solche in seiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung im Beyseyn des Hauptmanns und aller Officiers, und zwar im Felde in dem Zelte, in der Garnison aber sowohl in der Caserne, als auch wo die Truppe zerstreut liegt, in dem Quartiere des Hauptmanns durch einen Officier jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehl auszurücken haben. Wenn hingegen die Compagnie in mehreren Ortschaften vertheilt liegt, gibt jeder Officier die Löhnung in seinem Orte aus.

Niemahl darf Jemanden vom Feldwebel abwärts an seiner Löhnung ein Abzug geschehen, außer er wäre zu Wasser und Brot verurtheilt worden, wobey die ersparte Löhnung für den Spital-Fond verrechnet oder zum Ersatze irgend eines verursachten Schadens angewendet werden müßte; da übrigens einem Jedem bekannt ist, daß Niemand einem Soldaten borgen soll, so hat auch keiner etwas zu fordern.

Das Brot wird nach der bey dem Feldwebel ertheilten Vorschrift ausgetheilet.

Der Feldwebel hat zwar alle Monatstabellen, Geld- und Verpflegungs-Entwürfe nebst andern Rechnungs- und Musterungsschriften, wie auch das Montur- und Grundbuch zu führen, auch sind die Officiers, theils um sich in diese Kenntnisse einzuarbeiten, und theils, daß diese Geschäfte richtig, ordentlich und zur gehörigen Zeit bearbeitet werden, verbunden, thätigst mitzuwirken; allein da hauptsächlich der Hauptmann für die Richtigkeit zu haften und alle Eingaben zu unterfertigen hat, so liegt es ihm vorzüglich ob, alle diese Schriften genau durchzusehen und in der Ordnung zu erhalten.

Uebrigens soll der Hauptmann ein ordentliches Strafprotokoll unterhalten, und in dasselbe jede Strafe mit ihrer Ursache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

In jedem Jahre ein Mahl muß die Conduite-Liste der Unterofficiers, Cadeten und jener Gemeinen, die sich für diese Charge besonders gebildet haben, unparteyisch, gewissenhaft, und mit Beyziehung aller Officiers verfaßt und unterfertigt, sofort dem Regiments-Commando eingegeben werden; jene der übrigen Gemeinen aber muß bey der Compagnie stets in einer solchen Ordnung fortgeführt werden, daß man zu allen Zeiten über das Betragen eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Im Falle eines Marsches muß der Hauptmann jene wenigen Schriften, die für den beständigen Gebrauch unentbehrlich sind, wohl verwahret mit seiner Bagage fortzubringen trachten, die übrigen aber nach Umständen entweder auf die Regimentswagen abgeben, oder, wo es der Regiments-Commandant angemessen erachtet, zurücklassen.

Unter den vielfältigen Beobachtungen und Pflichten des Hauptmanns ist die Abrihtung seiner Ober-, Unterofficiers und Gemeinen eine der vorzüglichsten. Damit er aber diese Pflicht im vollem Umfange erfüllen könne, ist erforderlich, daß er alle hierzu nöthigen Kenntnisse auch vollkommen besitze. Nicht genug, daß er nebst seinen Officiers alle Exercir-Vorschriften

mechanisch auszuüben verstehe, er muß die Ursachen aller Anordnungen einsehen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die faßlichste Weise seine Ober-, Unterofficiers und Gemeinen verhältnißmäßig auszustatten wissen.

Es wird vielen Vortheil verschaffen, wenn sich der Hauptmann mit seinen Officiers öfter über diese Gegenstände bespricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe erläutert, ihre Einwürfe beantwortet, und auf diese Art jeden Gegenstand vollständig erschöpft.

Es wird aber noch mehr Nutzen bringen, wenn er mit seinen Ober-, Unterofficiers, Cadeten und andern mit hinlänglichen Talenten begabten jungen Leuten öftere, doch keine langweiligen Militärschulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornimmt, auf diese nützliche Weise ihre übrige Zeit angenehm ausfüllet, ihren Geschmack verfeinert, geschickte Ober-, Unterofficiers und Stellvertreter bildet, und eine ihrem Ehrenstande angemessene Beschäftigung zur angenehmen Gewohnheit macht.

Hierbey darf aber der practische Unterricht nicht versäumt, sondern jener muß mit diesem verbunden und angewendet, folglich auch die Ober- und Unterofficiers mit dem Gewehre und in allen andern Dienstfächern öfter geübt werden.

Bey dem practischen Unterrichte der Gemeinen müssen jene Leute, welche im Exerciren gegen die übrigen zurück sind, unter die Ober- und Unterofficiers eingetheilt, und von denselben Mann für Mann einzeln, bey üblem Wetter, wo thunlich, in gedeckten Dertern nach Anleitung des Abrichtungs-Reglements vorgenommen und ausgearbeitet werden.

Jeder Hauptmann hat bey seiner Compagnie zwey Männer aus dem Feuergewehrstande zu wählen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften eines Tambours besitzen, und dafür zu sorgen, daß sie in den Trommelschlägen nach der bey den Verhaltungen des Regiments-Tambours vorkommenden Anleitung vollkommen unterrichtet, und hierin dergestalt in der Uebung erhalten werden, daß einer oder der andere in Ermanglung eines Tambours sogleich an dessen Stelle eintreten könne.

So oft Recruten zur Compagnie kommen, soll einem jeden derselben ein guter, alter Gemeiner oder ein Unterofficier, der mit ihm reden kann, beygegeben werden; wenn diese nicht zureichen, so müssen die Officiers, und endlich auch der Hauptmann selbst die erste Abrichtung übernehmen.

Ein solcher Aufseher muß dem Recruten vor Allem zuerst zeigen, wie er sich anziehen, rein halten, seine Sachen putzen, in die Ordnung bringen, sich wenn er steht oder geht, anständig tragen, und bey Begegnung seiner Vorgesetzten benehmen soll. Die gute Stellung die Wendungen ohne und mit dem Gewehre, der Marsch, die Hand- und Chargirgriffe, die Verhaltung auf Wachen und Posten und dergleichen mehr, müssen dem Recruten nur nach und nach ohne Uebertreibung und so zu sagend spielend mit gelinder Art, mit Vermeidung alles Ungefügigen, und ganz nach dem Sinne des Abrichtungs-Reglements beygebracht werden.

Mit den nähmlichen Grundsätzen muß man ihn zu gleicher Zeit in die Kenntniß aller

Bestandtheile seiner Waffen und Rüstung bringen; der Abriechter darf aber bey seinem Unterrichte keinen Augenblick den Grundsatz außer Acht lassen, daß man nicht eher zu etwas Anderem schreiten dürfe, bevor man nicht ganz überzeugt ist, daß der Recrut das Erstere bereits vollkommen begriffen habe.

Wenn nun der Recrut durch seinen Aufseher in den obbemerkten ersten Grundsätzen hinlänglich vorbereitet ist, wird derselbe einrangirt, und von neuem durch seine Ober- und Unterofficiers nach der mehr besagten Vorschrift von Stufe zu Stufe ausgearbeitet.

Uebrigens darf kein Recrut in irgend einen Dienst commandirt werden, bevor er nicht seine Obliegenheiten kennt und zu verrichten weiß; daher soll auch seine erste Schildwache die Schnarrpost seyn, weil man ihn auf derselben unter den Augen hat, ihn anleiten und zurecht führen kann.

Die Kriegsartikel müssen besonders den Recruten öfter in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erklärt werden; auch soll man demselben die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache beyzubringen trachten, und wenn ihrer einige sind, die Lust und Fähigkeit zeigen, das Lesen und Schreiben zu erlernen, so soll man ihnen hierin unter der Leitung eines hierzu von Zeit zu Zeit bestimmten Officiers den nöthigen Unterricht verschaffen.

Bey allen Ausrückungen, es mag die betreffende Abtheilung groß oder klein seyn, muß auf die Adjustirung und Ordnung geschehen, und vor dem Exerciren untersucht werden, ob das Gewehr in gutem Stande, der scharfe Schuß ausgezogen sey, und sich bey dem Manne keine scharfe Munition befinde.

Bey den Compagnie-Wachparaden müssen die Leute in den Hand- und besonders in den Chargirgriffen öfter geübt werden; bey den Regiments-Wachparaden hingegen soll der Hauptmann mit allen seinen Officiers gleich bey der Zusammenrückung zugegen seyn; und auf dem Hauptparadeplass in Garnison, oder wenn Feld-, Stabs- und andere Wachen, oder Pikets und dergleichen bey der Fahnenwache zusammenstoßen, sich von jeder Compagnie ein Officier wechselweise dabey einfinden.

Bey dem Verlesen, wo die Compagnie ohne Gewehr zusammenrückt, und bey dem Befehlausgeben hat jederzeit wenigstens ein Officier gegenwärtig zu seyn.

Die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur-, Munition, Rüstung und Feldrequisiten ist eine vorzügliche Pflicht des Hauptmannes; er hat daher sowohl selbst als auch die übrigen Officiers die strengste Obsorge zu tragen, und genau darauf zu sehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeste abgehe oder gebreche, daß aber auch Niemand etwas sorglos und leichtsinnig abnütze und zu Grunde richte, weil sonst nicht allein der betreffende Mann gestraft, sondern auch der Hauptmann selbst und die Officiers zur strengsten Verantwortung gezogen werden müßten. Es soll daher alle Sonnabende oder sonst an einem bestimmten Tage in der Woche die gewöhnliche Visitation der Compagnie vorgenommen, und durch den Hauptmann selbst, theils aber durch die Officiers bey jedem Manne nachgesehen werden, ob das Gewehr in gehörigem Stande sey und Feuer gebe; ob die Munition, die Montur und Rüstung in der vorgeschriebenen Güte, Anzahl und Reinlichkeit vorhanden, nichts davon verloren, und der

Mann mit denjenigen Erfordernissen versehen sey, welche zur eigenen körperlichen Reinlichkeit und zur Erhaltung des reinlichen Zustandes seiner Montur, Armatur und Rüstungs-Sorten unumgänglich nöthig sind.

Diese Untersuchung verschafft dem Hauptmann die Ueberzeugung, ob die Ober- und Unterofficiers gehörig nachsehen, und ob sich durch eine laue oder oberflächliche Nachsicht kein Gebrechen eingeschlichen habe, wegen welchem man den Betreffenden zur Verantwortung ziehen müßte.

Die von einem Deserteur, Verstorbenen, Hingerichteten, oder auf andere Art in Abgang gebrachten Manne hinterlassene Montur, Armatur Rüstung und Munition soll gewissenhaft in der Monturberechnung aufgeführt und für das Aerarium hinterlegt, auch selbst die kleine und ausgediente Montur nie anders als für Leute und zum Besten des Dienstes verwendet werden.

Der Hauptmann muß, sowie jeder andere Officier, mit der Commandir-, Rangirungs-, Corporal- und Cameradschafts-Liste und dem Dienstroster versehen seyn, um jederzeit zu wissen, was für ein Dienst an ihm stehe; und obgleich der Dienstroster bey jedem Bataillon unter den Augen des Bataillons-Commandanten von seinem Adjutanten, bey dem Regiment aber überhaupt durch den Regiments-Adjutanten geführt wird, so soll jedoch bey dem Früh-rapport alle Mahl durch den Corporalen vom Tage dem Bataillon gemeldet werden, was für ein Dienst diesen oder jenen Officier treffe, und wenn ein Officier krank wäre, muß er sich sogleich melden lassen, und nach seiner Genesung persönlich vorstellen.

Wenn der Hauptmann die Majorstelle, oder in Abwesenheit aller Stabs-officiers die Stelle des Regiments-Commandanten versehen müßte; so leistet er keine anderen Dienste, als jene des Bataillons- und Regiments-Commandanten.

Eben so hat auch der Oberlieutenant, welcher in Abwesenheit oder Ermanglung des Hauptmanns die Compagnie commandirt, keine anderen Dienste als jene des Compagnie-Commandanten zu leisten.

Unter die ferneren Pflichten, des Hauptmanns gehört noch besonders die Conservation der Leute, und die Aufsicht über das moralisch gute Betragen seiner Untergebenen. Die Mittel hiezu sind bereits in den vorausgegangenen besonderen Verhaltungen der Untergebenen enthalten, und es kommt daher nur darauf an, daß der Compagnie-Commandant Eifer und Kraft genug besitze, Alles in Vollzug zu setzen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß in Bezug auf die Conservation des Mannes zweyen Uebeln, nämlich Krankheiten und der Desertion, sorgfältigst vorgebeugt werden müsse.

Um die dießfälligen Vorsichten zu erleichtern, wird die Compagnie in vier Corporalschaften eingetheilt, deren jeder Zug eine ausmacht; es kommen daher die Corporals zu denselben, wie sie zu den Zügen gehören, die Gefreyten aber werden dergestalt einrangirt, daß zu jedem Zuge, folglich auch zu jeder Corporalschaft, eine gleiche Anzahl zu stehen komme.

Diese Corporalschaften werden vom rechten oder linken Flügel die erste, zweyte, dritte, vierte benennet, je nachdem die Compagnie rechts oder links in der Division stehet.

Aus den Corporalschaften werden die Cameradschaften eingerichtet, welche im Verhältnisse der Stärke aus sechs oder sieben Mann bestehen, und bey solchen Corporals, Gefreyten und vertrauesten alten Gemeinen eingetheilt.

Der Hauptmann muß sonach strenge darauf halten, daß seine Leute in den Cameradschaften in der Menage kochen. Einer von ihnen, in sofern es kein ausschweifender Mensch ist, muß wechselweise die Wirthschaft führen, und zu dem Ende das nöthige Fleisch und Gemüse, wozu ihm die Leute bey jedem Löhnungsempfange das von dem Regiments-Commandanten nach Umständen der Theuerung oder Wohlfeilheit bestimmte Geld zu übergeben haben, einkaufen, versorgen und zweckmäßig verwenden.

Der Hauptmann muß vorsehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte, und um einen billigen Preis zu bekommen sind, im widrigen Falle sogleich die Anzeige machen; die Ober- und Unterofficiers aber, und besonders der Feldwebel, und der allenfalls bey dem Regiment, oder bey einem oder dem andern separirt stehenden Bataillon zur Aufsicht über die Kranken bestimmte Führer sollen täglich in den Küchen nachsehen, daß keine ungesunden Speisen gekocht, und in Allem die genaueste Reinlichkeit beobachtet werde. Oft muß auch der Mann, welcher die Wirthschaft führet, unverhofft angehalten werden, das Geld vorzuzeigen, und über die bereits vorgekauften Schwaaren die Rechnung zu legen. Für diejenigen Leute, welche im Dienste commandirt sind, muß nach Umständen das Essen dahin getragen, oder bis zu ihrer Ablösung aufbewahrt werden.

Wenn eine Compagnie in solchen Quartieren bey dem Landmanne verlegt ist, die aus niederen, kleinen, mit vielen Menschen angefüllten Häusern bestehen, soll der Hauptmann die Einleitung treffen, daß man sie öfter, es sey Winter oder Sommer, spazieren führe, in Bewegung setze, oder sonst viel beschäftige. Am wenigsten aber soll man das nachmittägige Schlafen, welches der Gesundheit des Mannes nachtheilig ist, gestatten.

Sollten aller Vorsicht ungeachtet, dennoch Leute krank werden, und in das Spital kommen, so soll sie der Hauptmann zu Zeiten besuchen, wenn ihnen etwas fehlt, die Anzeige machen, und auf diese Art ihr Zutrauen gewinnen.

Wenn Jemand in der Compagnie stirbt und einiges Vermögen zurück läßt, so ist es vorzüglich bey zerstreuten Quartieren, wenn nicht auf der Stelle durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten das Nöthige verfügt werden kann, die Pflicht desjenigen, welcher in dem Augenblicke Commandant ist, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlassenschaft nöthige vorsichtswaise Sperre sogleich mit Zuziehung einiger Individuen vorzunehmen und den Fall anzuzeigen. Sollte der Verstorbene ein Testament hinterlassen haben, so ist es dem Regiment sogleich zuzuschicken, oder, wenn die Entfernung zu weit wäre, einzusehen und nur in so weit von dieser Einsicht Gebrauch zu machen, als etwa wegen der Begräbniß oder sonst eine besondere Vorkehrung zu geschehen hätte. Wäre derselbe in einer Verrechnung, so müssen die Gelder abgezählet, besonders verwahrt und die Rechnungspapiere versiegelt werden. Das Nähmliche hat mit den Verdienstorden, Kammerherrenschlüsseln und Medaillen zu geschehen, und muß sonach die fernere Anordnung vom Regiment abgewartet werden.

Zur Verhinderung der Desertion müssen alle Mittel angewendet werden; daher muß der Hauptmann vorzüglich bey zerstreuten Quartieren auf dem Lande sich mit den Ortsobrigkeiten über die nöthigen Vorsichtsmaßregeln einverstehen, und bewirken, daß jeder Hauswirth, sobald er nur den geringsten Verdacht einer Desertion wahrnehmen sollte, sogleich dem Orts-Commandanten die Anzeige erstatte.

Damit aber einem Deserteur mit Erfolg nachgesetzt und alle umliegende Orte auf das Schleunigste benachrichtiget werden können, müssen alle Ober- und Unterofficiers und vertraute Gemeine sich vorläufig mit der Gegend wohl bekannt machen.

Eine genaue Kenntniß der Leute wird den Hauptmann am sichersten leiten, die erforderlichen Maßregeln zur Hintertreibung der Desertion und der Complots ergreifen zu können. Er muß die Verdächtigen durch Ober- und Unterofficiers und durch vertraute listige Gemeine in geheim beobachten lassen, und da ein Camerad gegen den andern weniger Mißtrauen heget, so werden diese letzteren, wenn sie überzeugt sind, daß man nebst der gewissen Belohnung, auch die Verschwiegenheit ihrer Person beobachtet, die Ausführung einer Desertion oder eines Complots am sichersten hintertreiben.

Mit den Postämtern und Briefbothen ist die Anstalt zu treffen, daß ohne Vorwissen des Hauptmannes kein Brief von einem Manne ablaufe oder an denselben komme. Diese nähmliche Vorsicht soll man in Ansehung der durchreisenden Handwerker, Krämer, Fuhrleute u. s. w. beobachten, besonders auf den Umgang solcher Leute mit den Soldaten die genaueste Aufmerksamkeit verwenden, und keine Weibspersonen, welche den Soldaten nachlaufen und ihn meistens zur Desertion verleiten, dulden, sondern sie den Ortsobrigkeiten zur Abschaffung übergeben.

Uebrigens ist die Beurlaubung solcher Soldaten, auf die man ein mehreres Vertrauen setzen kann, und welche die erforderliche Fähigkeit und Fertigkeit im Exerciren bereits erlangt haben, nach Möglichkeit zu befördern und nicht zu erschweren.

Endlich hat auch der Hauptmann über das moralische Betragen seiner Untergebenen sorgfältig zu wachen und sie von jeder Art Ausschweifung möglichst abzuhalten.

So wie den Gemeinen und den Unterofficiers alles Spielen um Geld schärfestens untersagt ist, eben so sind dem Officier alle Hazardspiele auf das Strengste verbothen, und bloß die so genannten Commerzspiele um ein geringes Geld erlaubt und unverwehrt.

Alles Schuldenmachen außer einem unglücklichen Nothfalle ist dem Officier um so schärfer verbothen, als es ihm selbst die nachtheiligsten Folgen zuziehet, und sich derselbe in einem auffallenden Widerspruche befindet, wenn er seiner Pflicht gemäß seine Untergebenen davon abhalten oder sie gar bey einer solchen Uebertretung bestrafen muß.

Das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß der Grundherrschaft ist als ein eigenmächtiger Exceß verbothen und straflich.

Auch das Schießen und Plänkeln im Lager, in der Garnison, im Quartier oder auf dem Marsche und dergleichen ist bey schärfster Ahndung untersagt, sondern man soll den Schuß ausziehen oder darüber die Anzeige machen, damit derselbe zu einer Zeit, wo kein Alarm entsethet, auf Anordnung des Commandanten ausgeschossen werden könne.

So wie die Leute vom Feldwebel abwärts nachdrücklich zur Saubrigkeit angehalten werden müssen, so entsethet die natürliche Folge, daß auch die Officiers in allen Stücken reinlich und nett zu erscheinen haben.

Die Gottesfurcht muß bey der Compagnie mit allem Ernste unterhalten, und den Soldaten, ihren Weibern und Kindern die Gelegenheit verschaffet werden, ihre Andachten verrichten zu können. Auch muß man die Eltern verhalten, ihren Kindern eine so gute Erziehung zu geben, als ihnen nach den vorhandenen Umständen möglich ist.

Von der Religion soll niemahls unanständig gesprochen, am allerwenigsten aber lächerliche oder solche Anspielungen gestattet werden, welche ein Aergerniß erregen oder unter den verschiedenen Glaubensgenossen eine Gehässigkeit erzeugen könnten.

Das Räsonniren, Wigeln und Spotten soll mit der größten Strenge untersagt und selbst in der geringsten Sache nicht gestattet werden.

Im übrigen soll man dem Soldaten öfter zu Gemütthe führen, daß er in jeder Gelegenheit verbunden sey, Alles, was nur immer in seinen Kräften stehet, zum Besten des Dienstes beyzutragen, und wo er einen Ausländer oder einen andern vom Militärstande befreysten Menschen auf eine gute Art zum Soldaten bereden und anwerben kann, sein Möglichstes anzuwenden.

Wie sich ein jeder Soldat in feindlichen Begebenheiten zu benehmen habe, ist bereits an seinem Orte bemerkt worden. Hier kann man für den Hauptmann nur die Erinnerung beyfügen, daß dieses der eigentliche Zeitpunkt ist, wo er Proben seiner eigenen Talente, und einer vorausgegangenen guten Abrihtung seiner Untergebenen, so wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entscheidendsten Augenblicken seine Truppen anzufeuern, und sie mit Ordnung, Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausrüstung eines Infanteristen, nebst einer kurzen Anleitung über die Behandlung und Heilung der Fuhr- und Packpferde in vorkommenden Nothfällen.

§. 1.

Von der Armatur und ihren Bestandtheilen.

Die Waffen der Infanterie bestehen in dem Feueergewehre, dem Bajonnet, der Pike und dem Seitengewehre.

Die Feueergewehre aller Art haben im Wesentlichen nachstehende Bestandtheile gemeinschaftlich; nämlich: den Lauf und den mit demselben verbundenen hölzernen Schaft, das Schloß und den Ladstock.

Der Lauf ist ein eisernes mit einem Zündloche versehenes hohles Rohr, welches da, wo sich das Pulver entzündet, und die meiste Gewalt entstehet, stärker ist, und sich nach vorne allmählig vermindert. Wenn in der innern Fläche des Laufes schraubenförmige Züge eingeschnitten sind, so nennet man es einen gezogenen Stutzen, mit welchen die Jäger versehen werden, und wenn zwey Läufe über einander liegen, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt ist, so wird es ein Doppelstutzen genannt, mit welchen die Gränzscharfschützen bewaffnet werden. Der vorderste Kreis des Laufes heißt die Mündung, ihr Durchschnitt Caliber. Ober der Mündung befindet sich bey den Infanterie-Feueergewehren in der Mitte der oberen Seite des vorderen Ringes das Visirkorn aufgelöthet, welches auch die Mücke oder Fliche genannt wird, und zum Zielen, das ist, zum Absehen der geraden oder sogenannten Visirlinie dienet, welche von dem Auge des Ziellers über dasselbe zu dem Objecte, welches man treffen will, genommen wird. Der Lauf hat unter der Mündung an der untern Seite eine kleine starke Feder mit einem Haken, um das aufgepflanzte Bajonnet festzuhalten.

Der Schaft ist der Länge nach ausgehöhlet, damit der Lauf fest in demselben passe, und wird mit dem letzteren durch den vorderen, mittleren und unteren Ring verbunden, und in seiner festen Lage erhalten. Nebst diesem aber befestiget eine eiserne Schraube, die durch den hintern Theil der Schwanzschraube, durch das Schaftholz und das Züngleplattell gehet, den Lauf noch hauptsächlich in den Schaft, daß er auf keine Weise durch die Gewalt des Schusses bewegt werden kann. Der Schaft dienet theils dazu, um das Rohr bey dem Gebrauche, selbst

wenn es erhitzt wird, mit Sicherheit halten zu können, und theils, um es beyrn Zielen und Loßschießen an den Backen anzulegen, und an die Achsel anzusetzen. Jener Theil des Schaftes, welcher diese letztere Bequemlichkeit leistet, heißt der Kolben, da, wo er dünner wird, und wo das Rohr mittelst der Schwanzschraube befestiget ist, der Anschlag. Der vordere Theil des Schaftes ist an der untern Seite bis an den untern Ring mit einer vertieften Nuth ausgehölet, von diesem Ringe an aber ist der Länge nach ein Loch zur Versorgung des Ladstockes durch die Holzdike des Schaftes gebohret, der vordere Ring, auf welchem sich das Visirkorn befindet, und welcher durch eine kleine im Schaftholze selbst eingelassene Feder an seiner Stelle fest erhalten wird, ist an der untern Seite mit einer trichterförmigen Hülse versehen, durch welche der Ladstock eingesteckt und versorget wird. Inwendig in dieser Hülse ist eine kleine Feder angebracht, welche das Herausfallen des Ladstockes hindert. An dem mittlern Ringe und an dem Griffbügel sind beyde Gewehriembügel angebracht; dieser Ring wird durch einen am Schaft befindlichen Vorstand des Holzes abwärts zu weichen verhindert, der untere Ring wird durch eine im Holze eingelassene Feder an seiner Stelle festgehalten. In dem Schaft wird unter dem Schlosse das Zügel oder der Abdrücker mit seinem Blattel eingelassen, und mit einem darüber gehenden Griffbügel gegen das äußere Anstoßen verwahret. Endlich ist der Kolben unten mit einer starken Kappe von Messing, oder den Kolbensschuh gegen das Zerstoßen auf der Erde, und mit der Holz- oder Kolbenschuhschraube versehen.

Das Schloß muß mit dem Gewehre dergestalt vereiniget seyn, daß die Zündpfanne oder Batterie mit dem innern Theil des Rohres da, wo sich die Ladung befindet, mittelst des Zündloches die genaueste Gemeinschaft behalte. Das Schloß wird mittelst des Schloßblattes durch zwey Schrauben, die von der Linken zur Rechten durch den Schaft gehen, und sich links an das Seitenblech anschließen, an dem Gewehre befestiget. Es enthält folgende Bestandtheile, nämlich: die Batterie, wo das Pulver aufgeschüttet wird; den Batteriedeckel, welcher die Zündpfanne verschließt, und das aufgeschüttete Pulver verwahret; die Batterieschraube, welche den Deckel festhält; die Batteriefeder, welche die Batterie treibt, und ihr die Schnellkraft gibt; den Hahn mit der obern Hahnschraube, welche beyrn Spannen mit dem Daumen zurück gedrückt wird; den Rappendeckel, welches die obere, und Hahnmaul, welches die untere Hahnplatte ist, und zwischen welchen sich der Feuerstein befindet; die untere Hahnschraube, die den Hahnschweif befestiget, und mit der Nuß verbunden ist; die Schlagfeder, die mittelst der Nuß den Hahn zieht und treibt; die Nuß mit ihrem Kasten, wo sie einfällt; das Nußstangel, welches die Schlagfeder abdrückt; endlich das Grifffüßel oder der Schneller, welcher mittelst des Züngels an die Nußstange greift, und dieselbe in Bewegung sezet.

Der Ladstock dient dazu, um die in den Lauf gebrachte Ladung hinab zu stoßen und anzusetzen. Er ist unter dem oberen Ende in seiner ganzen Rundung mit einem erhobenen und konisch auflaufenden Aufsatz versehen, in welchen die in der trichterförmigen Hülse des vordern Ringes befindliche Feder eingreift, und das Herausfallen desselben hindert. An das obere Ende des Ladstockes ist ein hohles Schraubgewinde eingeschnitten, um das Raumeisen oder den Schußzieher daran schrauben zu können.

Die Bajonnetklinge ist von Klingenstahl, federhart, zu beyden Seiten mit einer erhobenen Rippe versehen, um genugsame Steife zum Stoße zu geben. Sie stehet bey den Infanterie-Feuergewehren 18 Zoll über die Mündung hinaus, damit, wenn das Bajonnet aufgepflanzt, und zwey Waffengattungen in einer vereinigt werden, der Soldat bey dem Laden die Hand nicht an der Spitze desselben verletzen könne. Die Hülse ist ganz unten mit einem Ansätze versehen, der auf einer Seite vorstehet, sich aber in der Runde herum nach und nach gleich einer schief liegenden Fläche ganz, und mit der äußeren Hülsefläche eben verlieret.

Das Bajonnet der Jäger, welches sich von dem ersteren durch seine besondere Structur und Länge unterscheidet, kann, wenn es nöthig ist, auf den Stutzen gepflanzt, sonst aber auch als Seitengewehr gebraucht werden. Dieses Bajonnet steht mit der Spitze 26 $\frac{1}{2}$ Zoll über die Mündung der Stutzen vor.

Die Bajonnettscheide dienet dazu, um die Bajonnetklinge darin zu versorgen, solche mittelst des an derselben befindlichen messingenen Hakens in der Tasche des Ueberschwingungsriemens befestigen, und an der Stelle eines Seitengewehres tragen zu können.

Die Pickel, deren sich die Gränz-Scharfschützen bedienen, besteht aus einer Stange mit einer eisernen Spitze zum stoßen, und einer kleinern am entgegengesetzten Ende, um sie in die Erde zu pflanzen; sie ist an der Seite mit einem eisernen Haken versehen, der sich nach Erforderniß höher oder niedriger richten läßt, damit der Scharfschütz, wenn solche in die Erde gesteckt wird, dem Doppelstutzen, welchen er bey dem Zielen nicht wohl mit freyer Hand fest genug zu halten vermag, auflegen und einen gewissen sichern Schuß machen könne. Sie dienet aber auch demselben zur Waffe gegen einen andringenden Feind, wenn er sich verschossen haben sollte.

Das Infanterie-Seitengewehr hat mit den Seitengewehren jeder Art drey Haupttheile gemein, nämlich: das Gefäß, die Klinge und die Scheide. Die Klinge bestimmet den Unterschied desselben. Mit krummer Klinge wird es ein Säbel, mit gerader ein Degen genannt. Die Füsiliers tragen statt des Seitengewehrs das Bajonnet, die Unterofficiers derselben und die Grenadiere einen kurzen ungarischen Säbel in der Scheide an den Ueberschwingungsriemen über die rechte Schulter. Die Officiers sind mit einem langen Degen, der zum Stiche und Hiebe eingerichtet ist, versehen.

§. 2.

V o n d e r A d j u s t i r u n g.

Die Uniform, so wie die Montur ist ein Kleid, welches einen besonderen Stand bezeichnet, und durch eine eigene Norm jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungszeichen vorgeschrieben ist.

Aus diesem Satze erhellet von selbst, daß die Uniform keiner Modeveränderung unterliege; denn nur eine willkührliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Das Geschäft und die Bestimmung eines Soldaten fordert die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge; die freye Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert seyn, und nichts darf dem geschwinden Aus- und Anziehen oder irgend einem andern Bedürfnisse im Wege stehen.

Der Officier muß sich außer den ihm in der Adjustirungsnorm ausdrücklich bewilligten Unterscheidungszeichen, der feineren Beschaffenheit und Zierlichkeit seiner Uniform und eines netten, seinem Körperbaue angemessenen Schnittes, dem gemeinen Manne möglichst nähern, nichts übertreiben, und keine Verzierungen beysügen, die nicht vorgeschrieben sind.

Die Würde des Soldaten und seiner ernstern Verrichtungen, sind mit den lächerlichen, gedankenlosen Beschäftigungen eines Stuzers unverträglich; daher muß der Officier stets als Mann mit ziellichem Anstande, aber nie in dem kleinlichen Geschmacke eines Gecken, oder mit der Neuerungsfucht eines Weibes erscheinen.

Das Gefühl seines eigenen Nationalwerthes muß ihn über die Schwachheit, fremde, in der Armee nicht übliche Kleidungsarten nachzuäffen, erheben. Jede Armee hat ihr eigenes Gepräge, und dieses ist von dem Willen des Souverains sanctionirt; es verräth daher eine Art Selbstverachtung, wenn der Officier dieses Gepräge gegen eine fremde Maske zu vertauschen sucht, die gewöhnlich das Extrem und die Caricatur einer fremden Mode ist, und ihn zum Fremdling unter den Seinigen, und zum Gegenstande der Geringschätzung im Auslande macht.

Es ist schon anderwärts gesagt worden, daß der Officier jeden Mann vom Feldwebel abwärts zur Reinlichkeit und zur genauen Adjustirung anhalten solle; um so mehr muß also auch der Officier als das Muster seiner Untergebenen in jedem Dienste, und bey allen Ausrückungen reinlich und nach der Vorschrift erscheinen.

Niemand vom Feldwebel abwärts darf weder in noch außer dem Dienste etwas Andern als seine Montur, und kein Officier die Uniform, oder die militärischen Ehrenzeichen mit Civil-Kleidungsstücken vereinigt tragen.

In Kriegszeiten soll sich weder der Officier noch ein anderer Soldat außer dem Compagniebezirke ohne Seitengewehre befinden, und in keiner Gelegenheit, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten darf er bey der Truppe anders, als mit dem seiner Charge gebührenden militärischen Anstande, und mit den äußerlichen Kennzeichen seines Charakters erscheinen.

Bey großen Paraden und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf den Helm oder Csako gesteckt werden.

§. 3.

Von der Wartung und Pflege der Fuhrwesens- und Packpferde.

Die gute Pflege und Erhaltung der ärarischen Bespannungen und Packpferde erfor-

dert eine sorgfältige und ununterbrochene Aufmerksamkeit desjenigen, welchem die Aufsicht über dieses kostbare und unentbehrliche Areal-Gut anvertraut wird.

Diese Erhaltung, welche den kostspieligen Aufwand einer oft selbst für den Augenblick nicht möglichen neuen Anschaffung entfernt, verschafft die Sicherstellung gegen alle bey einem gähen Marsche oder während eines solchen entstehen könnende nachtheilige Ereignisse; von dieser sorgfältigen Erhaltung, welche sich auch vollkommen auf alle anvertrauten Stabs- und Oberofficiers-Pferde erstreckt, hängt die Fortbringung der Areal-Güter und des unentbehrlichen Privateigenthums des ganzen Officiers-Corps ab.

Zur Erhaltung der Pferde ist eine sorgsame Pflege und ein guter, angemessener Hufbeschlag wesentlich. Da es aber nöthig ist, bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe zu leisten, um dadurch größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorbeugen zu können, so fällt von selbst die Nothwendigkeit auf, mit den einfachsten, überall leicht zu bekommenden Heilmitteln bekannt zu werden, welche in Ermanglung eines Cur Schmides mit Nutzen und gutem Erfolge angewendet werden können.

Die Pflege der Pferde begreift die Wohnung, Reinhaltung, Nahrung, Ruhe, Bewegung und verschiedene andere Vorsichtsmaßregeln in sich.

Freylich verhindern oft Umstände, in die man nicht selten versetzt wird, von all jener Sorgfalt, von welcher hier die Rede ist, Gebrauch zu machen; allein selbst damals, und besonders wo Gelegenheit dazu vorhanden ist, soll nichts versäumt werden, was nur immer angewendet werden kann.

Der Stall muß Luft, mäßiges Licht und so viel Raum haben, daß es im Winter weder zu kalt, noch im Sommer zu dunstig oder zu warm werde; das Pferd muß sich in seinem Stande bequem legen und strecken können. Der Mensch sucht zuerst seinem Kopfe einen Ruhepunct zu verschaffen, eben so nothwendig ist dieses dem Pferde. Dieses wird aber verhindert, sobald dasselbe zu kurz angebunden ist; der Kopf hängt sodann in der Halfter, welche einschneidet, nicht selten die Augen quetscht, und statt der Ruhe Schmerzen macht. In dieser gezwungenen Stellung kann es nicht anders als auf seinen eigenen Füßen sitzen; es springt daher öfter auf, um sich auf eine andere Seite zu legen, allein es findet überall das nähmliche Hinderniß; der Kreislauf wird daher an allen Orten gehindert; geschwollene Füße, welche bald und bey mittelmäßigem Gebrauche abgenüßt werden, die Stollbeule, welche nur durch einen vorausgegangenen Reiz entstehet, und also hier besonders durch den anhaltenden Druck der Stollen erzeugt wird, Gallen, Steifigkeit der Schenkel, und mehrere andere Uebel sind die Folgen dieses unbequemen Zustandes. Der Zugang zum Stalle soll rein, und von Allem, was die Luft verdirbt, frey seyn. Der Stall selbst soll nicht zu tief liegen, und keinen feuchten Grund haben. Der Fußboden muß immer trocken und rein erhalten, und der Ablauf des Urins möglichst befördert werden, so entstehen Augen-, Hufschäden und böse Drüsen.

Zu Zeiten sind Dämpfe von angezündetem Pulver oder das Verdampfen eines gekochten Essigs, auf eine flache Schüssel gegossen, zur Verbesserung der Luft sehr gut.

Wenn die Pferde ausgeföhret werden, soll man vorzüglich bedacht seyn, den Stall durch Oeffnung aller Fenster und Thüren zu lüften, Staub und Spinnengewebe abzukehren, und die Krippen und Rauhen wohl zu reinigen. Kein Federvieh darf im Stalle geduldet werden.

Das Putzen des sich auf der Haut und in den Haaren sammelnden scharfen grauen Staubes, und überhaupt die Reinhaltung des Pferdes ist zur Conservation unumgänglich nöthig; hierzu gehört hauptsächlich der Striegel, die Bürste und ein Wischtuch. Mit einer Hand ergreift man die Stallhalfter und fährt mit dem in der andern Hand haltenden Striegel vom Ansatz des Kopfes am Halse hinunter über die Schultern, und so nach und nach über den ganzen Leib des Thieres bis an die Hinterbacken. Man führt den Striegel leicht und geschwind nach allen Richtungen, und klopft den Staub aus demselben heraus. Die empfindlicheren Theile, wie z. B. Rückgrad, Rippe cc., muß man mit Schonung behandeln, und selbst über die Schenkel leicht hinfahren; den Arm nicht steif halten, sondern bey jedem Striche gehörig ausstrecken und den Striegel nie hart aufdrücken.

Dieses Geschäft muß sowohl mit der rechten als linken Hand verrichtet werden können.

Man nimmt mit der Bürste den abgesonderten Staub und reibt solchen an dem Striegel ab, dann fährt man mit dem Haartuche stark über den Körper, um die Haare glatt zu legen.

Augen, Schlauch, Mähnen und Schweif müssen, letzterer vorzüglich mit warmen Wasser gewaschen und die verwickelten Haare mit den Fingern von einander gesondert werden.

Die Maul- und Fußhaare soll man ausraufen, die Ohren monatlich ein wenig, und damit zum Schutze gegen die Insecten noch immer das Nöthige vorhanden sey, unter gehöriger Aufsicht ausscheren, den Schweif stutzen und so wohl die Schopshaare, daß sie die Augen nicht einnehmen, als die über den Huf wachsenden Haare um die Krone so schneiden, daß der Huf davon nicht bedeckt werde.

Der Fessel und die Haarzotte müssen besonders rein gehalten werden, weil sich der Schmutz am meisten an diesem Orte ansetzt und Mauken erzeuget.

Sollte sich ein veralteter Schmutz in der Mähne oder dem Schweife angesetzt haben, so müßte zum Waschen Aschenlauge mit Seife angewendet werden.

Auch die Hüfe müssen zwischen Sohle und Eisen von fremden Körpern befreyet, und der Stahl rein gewaschen werden.

Im Sommer sollen die Pferde öfter in fließendes Wasser, aber nie in den Strom geföhret, und hiebey auch die außer dem Wasser befindlichen Theile gewaschen werden. Nach dem Bade sollen die Pferde in eine mäßige Bewegung gesetzt und auf der Oberfläche des Körpers abgerieben werden. Dieses Reiben ist oft nothwendig, wenn das Pferd erhitzt war und der Schweiß trocken geworden ist.

Im Winter soll den Pferden, besonders in kalten Stallungen, die Decke aufgelegt und eine vom Schweisse feuchte Koze nicht eher dazu verwendet werden, bevor sie nicht gut getrocknet und ausgeklopft worden ist.

Vor und nach jedem Tränken soll den Pferden Heu vorgeworfen werden. Ein zu

kaltes Quellwasser muß zuerst temperirt, ein schlechtes, lehmiges wo möglich vorher abgelassen werden, indem man Kießsand oder, wo es thunlich, gepulverte Holzkohlen hinein geworfen und so den Bodensatz bewirkt hat.

Erhigte Pferde sollen weder gefüttert, noch getränkt, auch nicht gleich in den Stall, sondern einige Zeit herum geführt, der Gurt, die Kinnkette, die Nasen- und Schweifriemen nachgelassen, und die Schopshaare angezogen werden.

Nie sollen Pferde an einen Acacienbaum gebunden werden, weil die Erfahrung bewiesen hat, daß die Rinde, die das Pferd gern naget, ihm äußerst schädlich und sogar tödtlich sey.

Ein guter Hafer ist großkörnig, dünnhülfig, schwer, geruchlos und das beste Pferdefutter. Ein gutes Heu erkennt man durch seine blaßgrüne Farbe, wenn es mit Kräutern und Blumen vermengt, balsamisch riecht, nicht schilfig, sauer, staubig, schimlich oder sonst unrein ist.

Jede Fourage muß vorläufig vom Staube gereinigt werden.

Ist man gezwungen, verdorbenen, schimlichen Hafer zu füttern, so muß man ihn erst waschen, an der Luft trocknen, und bey der Fütterung mit etwas Salz vermengen, um die Eingeweide durch den Salzreiz in Bewegung zu setzen, da es nöthig ist, den durch übles Futter erzeugten Schleim und Schärfe aufzulösen und zu verarbeiten.

Das Salz dienet auch, wenn man gezwungen ist, neues Heu zu füttern, indem man es mit Salzwasser besprengen muß; und überhaupt ist es einem Pferde sehr dienlich, wenn man ihm alle Wochen etwas Steinsalz geben kann, nur müßte es vermieden werden, wenn das Pferd den Durchlauf hätte.

Ruhe und Schlaf sind den Pferden zur Erhaltung ihrer Kräfte nothwendig; zu viele Ruhe erzeugt Schwäche, daher soll ein Pferd, welches nicht beschäftigt ist, wenigstens alle zweyte Tage ausgeführt werden.

§. 4.

Vom Hufbeschlage.

Daß manche fehlerhafte Hüfe bloß vom schlechten und unangemessenen Beschlage herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung ziehet, daß kein Pferd im natürlich guten Zustande unbrauchbare Hüfe habe; deßhalb soll jeder, welchem die Aufsicht über Pferde anvertrauet ist, über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet seyn, um solche nicht jeden willkührlichen Handgriffen ungeschickter Schmide Preis zu geben; auch soll man, da nicht in allen Gelegenheiten Schmide zu bekommen sind, hierzu Knechte abrichten.

Die nothwendigsten Beobachtungen bey dem Beschlage bestehen in Folgenden:

Vom Hufe soll nur so viel weggenommen werden, als abgestorben und zur Last ist,

sonst raubt man den weichen Theilen ihren Schutz, macht die Hüfe austrocknen, zusammenlaufen und fehlerhaft. Der Huf muß wie der Nagel an der Hand des Menschen betrachtet werden; schneidet man ihn zu viel, oder schabt ihn zu dünn, so entstehen Schmerzen, Entzündungen, Geschwüre u. s. w. Bey dem Hufe ist ein solcher kranker Zustand immer hartnäckiger, weil die Last des Körpers schmerzhaft auf ihn wirkt.

Der Schmid muß das Werkmesser nicht aufwärts, sondern flach führen. Die Wegnahme des überflüssigen Horns muß dem Hufe unten eine gleiche Fläche geben, damit die Körperlast auf alle Theile des Hufes vertheilt komme. Die Ueberzeugung, ob die Wände gleich beschnitten sind, bekommt man, wenn man die Fläche des Hufes mit halb heißem Eisen etwas braun brennt, um die braun gebrannten hohen Stellen noch wegnehmen zu können, oder noch besser, wenn man von Zeit zu Zeit den Fuß fest auf den Boden treten läßt.

Die Hornsohle darf nicht ausgegraben werden, sondern muß mit den Wänden gleich seyn, sonst wird der ausgegrabene Theil geschwächt, Schmerzen verursachen und das Pferd hinken machen.

Die Ekstreben, nämlich die durch die Umbiegung und Vereinigung der Trachten mit dem Strahle gebildeten Winkel dürfen keineswegs durchgeschnitten werden, sonst verlieren die Wände ihre Stützen, durch die sie vom Strahle entfernt gehalten werden, ziehen sich zusammen, neigen sich einwärts und bilden, da sie unten enger werden als oben, Zwanghüfe.

Der Strahl ist jener Theil des Hufes, welcher das Zusammenziehen der Fersen verhindert; er muß daher nothwendig erhalten, nicht geschwächt oder weggeschnitten werden, sondern die Erde berühren und mittragen helfen, sonst gehen die übrigen Theile bald zu Grunde.

Eben so wenig darf das dünne, feine Oberhäutchen, mit welchem der ganze Huf umgeben ist, oben, sondern nur höchstens unten etwas, um die Rundung zu bekommen, berauspelt werden, sonst trocknet der Huf aus, weil die Luft mehr eindringen kann.

Das Abraspeln der Glasur um den Huf ist in eben dem Verhältnisse schädlich, als das Abfeilen der Zahnglasur.

Das Hufeisen muß mit der Gestalt und Fläche des Hufes übereinkommen, denn das Eisen muß nach dem Hufe, nicht aber dieser nach dem Eisen gerichtet werden. Ist das Eisen zu lang, und steht über die Trachten hinaus, so kann sich das Pferd hauen, verwickeln, fallen; ist es zu kurz, daß die Trachten über selbes hinaus stehen, so haben diese keinen Schutz, werden gedrückt, im Wachstume verhindert, die Enden der Eisen gerathen in die Winkel der Sohle, und erzeugen Steingallen; ist es zu weit, so kann das Horn wegen des zu großen Widerstandes des Eisens nicht gerade herabwachsen, sondern es wird sich einwärts neigen, und einwärts gebogene Wände und Trachten bilden; ist es zu eng, so treiben die Arme des Eisens die Wände von innen nach außen, und trennen sie von der Hornsohle. Ueberhaupt bilden weite Eisen enge, und enge Eisen weite Hüfe.

Zu dicke Eisen machen schwerfällig, die Nägelnieten locker, und reißen oft Stücke der Hornwände mit.

Zu dünne Eisen sind bald abgenüßt, und biegen sich in die Sohlen und drücken sie.

Die Hufeisenflächen müssen beyderseits gleich und glatt geschmiedet seyn, sonst liegt das Eisen auf der gleichgeschrittenen Huffläche ungleich auf, drückt an einer Stelle mehr als auf der andern, und erzeugt Steingallen.

Die Eisen sollen keine hohen Stollen haben, sonst trägt die Zehe die ganze Last, die Schenkel erhalten eine schiefe Stellung, das Pferd geht auf Stelzen, und sein Gang ist unsicher.

Auf hartem ungleichen Boden geben die Stollen mehr Haltung, und müssen im Winter auf dem Glatteise, und besonders im Gebirge, geschärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenige Tage dauert, so ist es besser geschärften Stahl einzuschweißen.

Da die Hinterfüße mehrerer Gewalt ausgesetzt sind, so können sie an der Zehe einen kleinen Aufzug erhalten, der sie bey dem Anstoßen an Steine schützt.

Die Hufnägel müssen in die Fläche des Eisens gleich vertheilet werden, um das Eisen an dem Horne überall gleich fest zu halten; die Nägel selbst müssen vom besten Eisen seyn, sonst brechen sie, splintern den Huf, und lassen Splitter zurück. Man versucht die Güte der Nägel durch das sogenannte Strecken, wenn man nämlich durch gelinde Hammerschläge den Nagel gerade und eben machen will; jene, die dabey Risse bekommen, taugen nichts.

Zu dicke Hufnägel durchlöchern den Huf, und wenn das Pferd irgendwo hängen, oder im Moraste stecken bleibt, so reißen die Wände und ganze Hufstücke ab. Sie müssen nicht zu lang noch zu kurz seyn, sonst verbiegt sich bey dem Einschlagen der lange Nagel, der kurze geht nicht hoch genug ins Horn, und kann nicht vernietet werden.

Die Nägel müssen nicht zu nahe an einander, oder an Stellen, wo die Structure der Wände es nicht erlaubt, angebracht werden.

Der Nagelkopf muß mit dem Loche in gehörigem Verhältnisse seyn, sonst tritt sich der zu große und ober der Fläche stehen bleibende Kopf gleich ab, der zu kleine aber hält das Eisen nicht. Auch dürfen die Nägellocher nicht weiter seyn, als die Nägel dick sind, sonst klappern die Eisen, fallen ab, sobald die Köpfe abgestoßen sind, und die Nägelspitzen bleiben im Hufe stecken.

Diesem Uebel kann sehr wohl vorgebeuet werden, wenn das Eisen eine Falze bekommt, damit die Nägelköpfe einsenken und so lange halten können, als die Dicke des Eisens dauert.

Bey dem Einschlagen der Nägel hat man darauf zu sehen, daß jeder Nagel dem Nagelloche gerade gegenüber im Horne herauskomme, und die weichen Theile nicht verlege. Jeder Nagel, der sich verbiegt, theilt, oder bricht, muß alsogleich herausgeschafft werden, die Spitzen der eingeschlagenen Nägel müssen abgezwickelt, vernietet, und die kleinen Spitzen abgeraspelt werden.

Kein Eisen darf man gewaltsam abreißen, sondern man setzt die Schneide der Haul Klinge unter die Riete des Nagels, schlägt mit dem Hammer auf den Rücken der Klinge, öffnet also alle Rieten, faßt mit der Zange das Eisen bey den Stollen, hebt es, und schlägt ein paar Mahl auf die Fläche des Eisens, so kann man die lockern Nägel leicht mit der Zange herausziehen.

Sobald das Eisen abgenommen und der Schmutz herab ist, müssen die etwa zurückgebliebenen Nägelstücke untersucht und herausgebracht werden.

So wie der Huf zugeschnitten ist, so wird das neue Eisen auf die Huffläche gelegt, und nachgesehen, ob es passe; nun werden, indem der Gehülfe das Eisen an den Huf fest hält, die beyden Hauptnägel in die zweyten Nagellöcher vom Stollen nach vorne zu eingeschlagen, der Fuß auf den Boden gesetzt, und gesehen, ob das Eisen bey dem Einschlagen der Nägel sich nicht verschoben habe; ist dieses geschehen, so richtet man es durch einige seitwärts angebrachte Hammerschläge gerade, läßt den Huf aufheben, und schlägt die übrigen Nägel ein, welche jedes Mal sogleich umgebogen werden müssen, damit die Spitzen weder den Gehülfsen noch das Pferd verletzen.

Beym Aufheben der Vorderfüße stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält den Fuß mit beyden Händen fest, und stemmt das Knie auf seinen Schooß.

Beym Aufhalten des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenke des Fußes, und stützt ihn auf den Schenkel, ohne sich etwa zu seiner Bequemlichkeit an das Pferd mit Nachdruck anzulehnen.

Alles Beschlagen muß ohne Geräusch und gelassen geschehen, und wenn es seyn kann, das Pferd den Tag vor dem Beschlagen einen Einschlag von Lehm mit Wasser erhalten haben, damit der Huf geschmeidiger, weicher, und das Pferd durch das harte Hufschneiden und die heftigen Stöße nicht in Unruhe gesetzt werde.

§. 5.

Von den einfachsten Heilmitteln bey Pferden in Ermangelung eines Curtschmides.

Die öfteren Fälle, wo einem Pferde etwas zustößt, ohne in der Gelegenheit zu seyn, einen Arzt beyziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verloren hat, erschweren oder verhindern, und daß nicht selten die Gleichgültigkeit und Unwissenheit bey den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes die verspätete Hülfe vergebens und die Herstellung unmöglich gemacht habe, muß einen Jeden, der selbst mit Pferden versehen, oder dem eine Aufsicht über solche anvertraut ist, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als da nöthig ist, um bey plötzlichen Zufällen augenblickliche Hülfe leisten zu können, größeren Uebeln bis zur Ankunft eines Arztes vorzubeugen, kleinere in Ermangelung eigener Thierärzte durch Anwendung solcher einfachen Mittel, die man überall leicht bekommen kann, zu heben, oder doch wenigstens zu lindern.

Ohne sich in das weitläufige Gebieth der Krankheitslehre einzulassen, werden hier nur einige Fälle bemerkt werden, die sich am öftesten zu ereignen pflegen.

Wenn ein Pferd verwundet, es sey geschossen, gestochen, oder gehauen worden ist, so muß man zuerst die Wunde mit frischem Wasser reinigen, und wenn fremde Körper, z. B. Haare, Papier von der Patrone, oder mitgenommene Stücke von der Rüstung eingedrungen sind, solche in so weit, als es leicht geschehen kann, denn zum Nachspüren bey einer Wunde gehört eine geübte Hand, herauschaffen.

Das Nachgraben der Kugel ist eine Operation des Arztes, und nicht alle Mahle nothwendig.

Ist eine starke Verblutung zu besorgen, so muß sie sorgfältig verhindert, und folglich das Blut ungesäumt gestillet werden. Es ist daher nothwendig, mit einem kleinen Vorrathe von kurz geschnittenem Werge oder gezupften Fäden versehen zu seyn. Aus diesen bilde man sich bey großen Verblutungen ein der Wunde anpassendes Werg- oder Fadentkissen, befeuchte es mit Terpentingeist oder starkem Branntwein, lege es in die Wunde, und verbinde solche, oder nähe die Haut mit Nadel und Faden darüber zusammen, so wird man dem Pferde, wenn seine Rettung möglich ist, auf der Stelle das Leben erhalten, und auf mehrere Meilen zu einem Thierarzte fortbringen können.

Geringere Wunden, wo keine großen Gefäße verletzt sind, erzeugen auch keine starken Verblutungen; man kann das Blut mit gebrannten und zu Pulver gestoßenen Schuhsohlen, mit Zunder oder einem Absude von klein gehackter Eichen-, Fichten- und Weidenrinde, oder auch durch öfteres Begießen mit kaltem Wasser stillen.

Wenn eine Wunde eitert, so muß sie täglich mit frischem Wasser gereinigt werden, ohne das gute Eiter abzuwaschen. Diese Reinhaltung und das öftere Auflegen von frischem Werg, um die Wunde gegen die Eindricke der Luft zu schützen, ist, wenn die Naturkräfte des Thieres gut sind, oft allein hinreichend, die Wunde zu heilen. Außerdem kann man die völlige Heilung durch den öfteren Umschlag des Bleyessigs, und wenn man diesen nicht an der Hand hätte, mit bloßem Salzwasser bewirken.

Der Satteldruck ist eine Quetschung der unter dem Sattel liegenden Theile. Am Widerrüste ist eine solche Verletzung immer hartnäckiger.

Wo der Druck nicht tief eingedrungen ist, wird er oft ganz gehoben, wenn man die geschwollenen Theile, so lang das Pferd noch warm unter dem Sattel ist, mit Branntwein und Seife reibt, und den Sattel bis zur gänzlichen Abkühlung darauf läßt. Sollte es den Erfolg nicht haben, so lege man einen ausgestochenen Wasen, nachdem man ihn mit Wasser befeuchtet, und mit Salz bestreut hat, auf; und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichen sollte, besonders wo die Geschwulst groß, hart, heiß und sehr schmerzhaft ist, dann nehme man Thon oder gemeine Erde, mache davon mit Essig oder Salzwasser einen Anstrich, und wiederhole solchen immer frisch, so oft der vorige trocken geworden ist. Weinlager, ein Absud von Salbey, von Eichen-, Fichten- oder Weidenrinde unter den besagten Anstrich gemischt, befördert ungemein die Zertheilung der Geschwulst.

Wenn sich durch diese Mittel die Geschwulst nicht zertheilen läßt, sondern an irgend einer Stelle dem Drucke des Fingers nachgibt und etwas weich ist, so ist es ein Zeichen, daß

der Sattelbruck mit einer Unterlaufung oder Ergießung eines Blutwassers oder Blutes aus den gequetschten Gefäßen verbunden sey. In solchem Falle darf man nicht die Eiterung abwarten, oder durch erweichende Umschläge zu bewirken suchen, weil sonst das ergoffene Wasser jauchig oder scharf wird, und nicht nur die Geschwulst so speckig macht, daß sie sich nicht zertheilen läßt, sondern auch in die Tiefe bis auf die Bänder und Knochen sich durchfrißt, und Fistelgänge verursacht; vielmehr muß man alsogleich die weiche Stelle aufschneiden, und die enthaltene Jauche mittelst eines Schwammes und warmen Wassers wegzuschaffen suchen. Hiernach wird eine fleißige Bähnung der Geschwulst mit recht warmen Heublumen, oder noch besser mit Salbeyabsud die Härte derselben leicht und ganz ohne alle Eiterung zertheilen. Wären solche Fistelgänge schon gegenwärtig, und nach außen zu offen, und die ganze Geschwulst hart und schwammig, so ist nicht nöthig, etwas auf- oder wegzuschneiden, sondern nur die Gänge sehr fleißig, auch sechs bis zehn Mahl täglich, und mit recht warmen Salbeyabsud auszuspritzen, und so bis auf den Grund zu reinigen, wodurch nicht nur die Gänge verheilen, sondern auch alles Schwammige von sich selbst vergeht.

Strahlgeschwüre oder Strahlfäule, wenn der Strahl am breiten Theile sich spaltet, und Feuchtigkeiten von sich gibt, oder eitert, entstehen meistens von der unreinen, scharfen Masse des Standes. Die Linte, der Bleyessig, eine Auflösung von zwey Loth Vitriol in einem Seitel Wasser, gebrannter Alaun, der Absud von Eichenrinden, damit Berg befeuchtet und fest eingelegt, das öftere Waschen des Strahls und die Reinhaltung des Standes sind die sichersten Mittel gegen die Strahlfäule.

Fessel- und Kronengeschwüre, Raspen, die in der Kniekehle, und Mauken, die in der Biegung des Fessels ihren Sitz haben, werden auf die nähmliche Weise behandelt, und wenn man nichts anderes an der Hand hat, so nehme man das Pulver einer Patrone klein gerieben mit etwas Fett zur Salbe. Viel schneller kann man jedoch die Raspen und Mauken trocken machen, und mit folgendem einfachen Mittel heilen. Man siede grob zerstoßene Eichenrinde eine ganze Stunde lang; das Wasser wird dann mit eben so viel gutem Weinessig und einer Hand voll Kochsalz vermischt, und wenn es kalt geworden, damit fleißig die Mauke oder Raspe befeuchtet und gereinigt. Wo man aber einen Bleyessig haben und anwenden kann, so ist dieser zu diesem Ende allen andern Mitteln vorzuziehen. Bey der Heilung eines vom Tritte entstandenen Kronengeschwüres darf man nicht verabsäumen, den in diesem Falle von der Fleischkrone getrennten Horntheil durch die geübte Hand eines Schmides wegschneiden zu lassen, weil sonst dieser harte Körper bey jedem Tritte das Geschwür quetschen, reizen, und die Entzündung von Tage zu Tage vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich, ein Kronengeschwür zur Verheilung und Vernarbung zu bringen.

Verrenkungen der Fußgelenke entstehen vorzüglich durch plögliches Ausglitschen der Pferde während einer angestregten Bewegung. Die Gelenkbänder werden schmerzhaft, und machen das Pferd auf längere Zeit lahm und unbrauchbar. Gewöhnlich trifft dieser Zufall das eine oder das andere Fesselgelenke, und ist dadurch leicht zu erkennen, daß das Pferd nicht nur lahm geht, sondern auch mit diesem Gelenke nicht gehörig durchtritt. Die Behandlung richtet

sich nach der Beschaffenheit des Uebels. Ist nämlich das Gelenke zugleich angeschwollen und warm, so muß man vor Allem kühlende, zertheilende Umschläge von kaltem Wasser, Essig und Salz zusammen gemengt fleißig brauchen, bis die übermäßige Hitze des Orts nachgelassen hat. Sodann ist der Ort mit Terpenthinöhl einzureiben, oder aber mit Branntwein, worin etwas Seife aufgelöset wird, öfter zu waschen. Die letzten zwey Mittel werden bey solchen Verrenkungen, die mit keiner hitzigen Anschwellung verbunden sind, gleich Anfangs angewendet. Ein so geheiltes Pferd muß hernach lange Zeit mit vieler Vorsicht geführt oder geritten werden, damit durch keinen falschen Tritt eine neue Veranlassung zur Erneuerung dieses Uebels gegeben werde.

Wenn das Pferd vernagelt ist, so schont und hebt es den Fuß, hinkt oft und hat Hitze im Hufe. Man klopfe mit einem Hammer auf jeden Nagelkopf, oder nehme das Eisen ab und klopfe auf allen Stellen des bloßen Hufes; dort, wo es zuckt, ist der Schmerz. Nicht selten kommt gleich, wie der Nagel heraus ist, auch Blut oder Eiter hervor. Wo noch keine Vereiterung ist, gieße man Terpentin oder warme Aloe-Tinctur oder Tinte, oder wo alles dieses nicht zu bekommen wäre, zerlassenes Fett laulich hinein und wiederhole es einige Mahle.

Zeigt sich daselbst ein Stumpfen oder Splitter, so löse man ihn mit einem Messer los und ziehe ihn mit einer Zange heraus. Wo schon Eiter ist, muß durch eine angemessene Oeffnung in der Hornsohle bis zur Wunde der Abfluß bewirkt, die Oeffnung mit Salzwasser ausgewaschen und ein mit Branntwein befeuchtetes Berg eingesteckt und verbunden, oder das Eisen aufgelegt, jedoch in das Loch kein Nagel eingeschlagen werden.

Stollbeulen sind Geschwülste an den Ellenbogen, die gewöhnlich von dem Drucke der Hufeisen und ihrer Stollen während der unbequemen, zwangvollen Lage eines Pferdes entstehen, wenn es im Stalle zu kurz angebunden ist, den Kopf aufrecht halten muß, sich nicht gehörig legen, die Vorderfüße nicht von sich strecken kann, sondern vielmehr dieselben unter der Brust halten, auf den harten Hüfen und ihren Eisen aufliegen muß. Gleich Anfangs sind die Stollbeulen leicht zu zertheilen, wenn sie mit einer Salbe, die aus Fett und zu Pulver gestoßenen spanischen Fliegen, ohne allen andern Zusatz bereitet wird, gut eingerieben, und darauf, im Falle sie weich wären, mit einem kleinen Schnitte so geöffnet werden, daß die enthaltene Flüssigkeit ausrinnen kann. Sollte eine solche Einreibung nicht hinlänglich seyn, was sich jedoch erst in beyläufig sechs Tagen zeigt, so muß sie nach sechs Tagen wiederholt werden.

Ist die Stollbeule veraltet ohne alle Wärme, sehr hart und unschmerzhaft anzufühlen, so kann man dennoch ohne alle Operation durch bloße schärfere Einreibungen dieselbe zum Zertheilen bringen. Zu diesem Ende wird statt des obenerwähnten Fettes das Lorbeeröhl genommen und mit einer größeren Menge des spanischen Fliegenpulvers vermengt. Die Einreibung damit muß so stark geschehen, daß die Stollbeule in einer Zeit von zwey Stunden stark warm werde, viel zu schwitzen und tropfennas zu werden anfange. Dieses Schwitzen ist ein Zeichen, daß sich die Stollbeule binnen vierzehn Tagen zertheilen werde. Im Falle binnen sechs Tagen die Größe derselben noch nicht merklich abgenommen haben sollte, wird die Einreibung noch ein Mahl wiederholt, und das Weitere der Zeit überlassen. Gewöhnlich vergeht sie in zwey bis

drey Wochen gänzlich, statt daß sie durch Operationen oft mehrere Monathe dauert und nicht selten bald neuerlich wieder entsteht.

Beym Ausschlage oder bey der Krätze muß das Pferd mit Lauge, vorzüglich mit jener von abgekochtem Rauchtabak gewaschen, und wo dieses nicht zureicht, Früh und Abends jedes Mahl ein halbes Loth Schwefelblumen und etwas Salz unter den Hafer gemischt, und das Pferd von den andern abgesondert werden.

Eine Geschwulst am Schlauche entsteht meistens von nachlässiger Wartung, muß oft mit frischem Wasser gewaschen, im Sommer aber das Pferd in den Fluß geführt und einige Minuten daselbst gelassen, übrigens aber mit Bleyweißsalbe oder einem andern ungesalznen Fette fleißig geschmiert werden. Wäre die Geschwulst groß und schmerzhaft, so muß man den Anstrich anwenden, welcher bereits bey dem Satteldrucke erinnert worden ist.

Eine Bauch- oder Gurtgeschwulst, wenn das Pferd zu lange unter einer zu fest geschnürten Gurte stand, muß wohl mit Branntwein und Seife gerieben, und überhaupt wie der Satteldruck behandelt werden.

Beu Augenkrankheiten vermeide man alles Fett, und bediene sich des frischen oder, wo man es bekommen kann, des nachstehenden sehr guten Augenwassers:

Brunnenwasser	.	.	.	1/2 Maß.
Bleyessig	.	.	.	2 Quintel.
Camphergeist	.	.	.	1/2 Loth.

Man mache das Wasser warm, bevor man den Bleyessig damit mischt. Es ist auch ein vortreffliches Wundwasser, und lindert den Schmerz bey eiternden Geschwüren.

In Koliken, wo das Pferd den Hafer versagt, nicht misten oder strahlen kann, nach den Flanken sieht, sich mit den vordern Füßen kratzen will oder auf die Knie fällt, die hintern Füße weit und dergestalt unter den Bauch vorwärts setzt, als wenn es den Schmerz unterdrücken wollte, sehr schwer athmet, sich wälzt, auf den Rücken legt und ihm ein starker Schweiß hervorbricht, da muß man sogleich zu Hilfe eilen. Die Salze, innerlich gebraucht, zeichnen sich hiebey vorzüglich aus. Man nehme eine starke Hand voll Kochsalz und zwey Loth Enzianpulver oder Vermuthabsud, oder etwas Mehl, und mache es zum Eingusse oder noch leichter zu einer Lattwerge, die man dem Pferde mittelst eines einfachen Holzspatens innerlich beybringt, und damit alle zwey Stunden bis zur Besserung fortfährt. Fünf bis sechs solche Lattwergen höchstens reichen hin, das Uebel zu heben. Ist man in der Gelegenheit, dem Pferde einige Klystiere beyzubringen, so wird der Kolik um so sicherer geholfen. Man nehme hierzu Chamillen, Cibisch, Pappeln, Leinsamen und Weizenkleyen, oder lauwarms Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz. Wo die Klystier unthunlich ist, da trachte man statt diesem Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer wälschen Nuß dem Darmcanale beyzubringen. Zum Tranke gebe man dem Pferde laulichen Mehl- oder Kleyentrant mit etwas Salz, doch jedesmahl frisch angemacht, weil er bald sauer wird, wenn er eine Zeit lang gestanden ist.

Nebst den besagten Mitteln binde und reibe man auch Knoblauch an das Gebiß, und führe das Pferd mit aufgelegter Decke, wenn es die Witterung zuläßt, beständig im Schritt

herum, auch reibe man ihm die Bauchgegenden öfter mit Stroh, damit die Gedärme in eine größere Bewegung kommen.

Bei Pferden, welche öfters an Koliken leiden, oder mit Würmern behaftet sind, gebe man zu Zeiten, und besonders wenn das Pferd anfängt Zeichen eines Rückfalles zu äußern, eine kleine Handvoll Rauchtabak unter das Futter.

Wenn das Pferd nicht strahlen kann, so ist auch meistens ein Anfall von Kolik die Ursache. Doch führe man das Pferd sogleich in einen Schafstall, über Schaf- oder andern scharfen Mist, reibe es mit Stroh am Bauche, und wenn sich das Pferd öfter zum Harnen anstellet, und doch nicht strahlen kann, so begieße man es ein Paar Mahl in der Nierengegend mit kaltem Wasser, und führe es in eine frische volle Streu. Wo dieses Alles nicht hilft, muß das Pferd eine Klystier von lauwarmem Wasser, etwas Seife und vier Loth Kochsalz bekommen.

Bei innerlichen Krankheiten, wo das Pferd das Futter versagt, oder seine gewöhnliche Freßlust verliert, traurig aussieht, den Kopf hängt, die Augen matt oder zu glänzend, die Ohren kalt oder zu heiß sind, die Haut trocken und spröde ist, oder ungewöhnlich schwigt, die Flanken geschwinder bewegt, hustet, nicht ordentlich mistet oder strahlt, das Maul sehr trocken, der Mist klein geballt und wenig, der Harn sehr dünn, braun und durchsichtig ist, das Pferd sich gar nicht niederlegt, äußert dasselbe, daß es krank ist; es muß mit doppelter Aufmerksamkeit beobachtet, der Zustand sogleich angezeigt, der Thierarzt beygezogen, und wo derselbe nicht zu bekommen wäre, dem Thiere alle mögliche Erleichterung verschafft werden. Man schütze es gegen alle Erkühlung, lege ihm die Decke auf, bereite ihm gute Streu, gebe ihm wenig oder gar keinen Hafer, und gar kein frisches Wasser, aber desto mehr laulichen Kleyen- oder Mehltrank mit Salpeter oder Salz vermischt, und etwas gutes Heu.

Man muß dem Pferde, so bald es seyn kann, ein Klystier von Seife, warmem Wasser und zwey Loth Kochsalz beyzubringen trachten, und damit so lange fortfahren, so lange sich der Mist hart, trocken und klein zeigt, und wenn keine zu starke Entzündung vorhanden ist, so kann sich bey dieser einfachen Behandlung und Lebensordnung das Thier bald wieder erholen; sollte aber die Entzündung heftig seyn und anhalten, so müßte man sich wenigstens um einen Dorffschmid umsehen, der dem Pferde zur Ader läßt, und auf der Brust Citerbände zieht.

Wenn das Pferd das Futter versagt, und bloß zeitlicher Ekel zum Grunde liegt, so gebe man weniger Hafer, lasse das Pferd eine angemessene Bewegung machen, und wasche ihm das Maul mit Salzwasser aus.

Bei verdächtigen, ansteckenden, innern Krankheiten muß man alle mögliche Vorsicht gebrauchen, daß ein solches Pferd gleich abgefondert werde, um nicht andere anzustecken. Der Verdacht äußert sich bey genauer Untersuchung hauptsächlich in den Naseöffnungen und dem Kehlgange. Ist eine Drüse zwischen den Gannaschen hart, in der Größe einer wälischen Nuß und auf einer Seite festhängend, ist die innere Haut der Nasenöffnungen blaß oder rosenroth, oder gar schon voll Blattern und Geschwüre, ist der Nasenausfluß stinkend, blutig

oder gar aschgrau, und hängt sich scharf an die Nasenöffnungen an, so ist das Pferd verdächtig, und wenn es nicht hustet, um so gefährlicher. Das Pferd muß sogleich abgesondert, mit gelben und weißen Rüben, Melonen, Meerrettig, sauern Äpfeln und dergleichen gefüttert, und baldmöglichst zu einem Thierarzte geschafft werden. Findet es sich bey einer genauen ärztlichen Untersuchung, daß das Pferd mit dem Roge behaftet ist, so muß es erstochen, die Rüstung und das Puzzeug, in so weit es angesteckt werden könnte, vertilgt, Eisen und Messing sicher gestellt, Stand, Krippe und Raufe aber auf das sorgfältigste und mit Ueberzeugung gereinigt werden.

Bev gutartigen Drüsen sind solche in dem Kehlgange oft so angeschwollen, daß sie den Gang ausfüllen, und sind auch meistens hart, weiß und schmerzhaft; allein das Pferd hat nicht die Freßlust, die es bey dem Roge hat, es versagt das Futter, hustet und ist traurig. Wenn nun kein Arzt an der Hand ist, und man das allgemein bekannte Drüsen- oder Pferdepulver bekommen kann; so gebe man dem Pferde davon Früh und Abends jedes Mahl zwey Eßlöffel voll in einer Lattwerge, und setze es auch noch dann fort, wenn das Pferd wieder Hafer frisst. Nebst dem Drüsenpulver wende man auch warme Umschläge an, und nehme ein Seitel Flachsamem, stoße es zu Pulver, und koche es in der Milch; oder man nehme bloß warm gekochte Kleien, mache davon öftere warme Umschläge, in so lange, bis die Geschwulst zeitig wird, wo man sie mit einem scharfen Messer öffnet, und dann wie jede andere Wunde mit Berg und Wundwasser heilet. Auf den besagten Umschlag zertheilen sich oft die Drüsen, ohne in Eiter überzugehen.

Nichts zeitiget übrigens eine Drüsenbeule geschwinder, und macht die Haut zum Deffnen weicher, als wenn man diesen Knoten mit zerlassenem Gänsefett, in Ermanglung aber auch mit laugemachtem Baumöhle einige Tage nach einander wohl einreibt.

Endlich soll man, wie schon im Eingange gesagt worden ist, nochmahl bemerken, daß auch diese einfachen, hier angeführten Heilmittel nur in Ermanglung eines Cur Schmiedes angewendet werden dürfen, weil das Pferd durch längeren Aufschub einer augenblicklichen Hülfe in eine größere Gefahr gerathen würde.